

Kreuzig. Die Zeitung...

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Preis für das Vierteljahr 2 Thlr.

Wahrheit und Recht, Freiheit und Geseh!

Uebersicht.

Deutschland. O Leipzig. Unruhen in Eisleben. O Chemnitz. Schuzzoll...

Deutschland.

O Leipzig, 21. April. Berichte aus Eisleben melden, das dort ein arger Ausbruch am 19. April stattgefunden...

sich die 6,300,000 Thlr., welche man dem Lande zu erhalten vorgibt, bereits fast in Wohlgefallen auf...

Doch das aufgeklärtere Spindelinteresse weiß das Alles, es weiß aber auch, das sich die Spinnerei aus naheliegenden Gründen nie bis zur vollen Production in quantitativer und qualitativer Hinsicht erheben wird...

Hannover, 19. April. Die Schädlichkeit unserer allzu langen Landtagsdiäten hat sich noch jedes Mal, aber bei keiner so evident erwiesen als bei der gegenwärtigen...

In der theologischen Welt macht eine neuere Verfügung des hiesigen Consistoriums Aufsehen, wonach die Verpflichtung der Predigtamtsandidaten auf die Symbole aus der bisher üblichen bedingten in eine unbedingte verwandelt ist...

Die hannoversche II. Kammer hat am 16. April beschlossen, die durch eine Feuersbrunst gänzlich verheerte Stadt Bockenem (Nr. 104) der besondern Rücksicht der Regierung zu empfehlen...

17

Alle für die... über 120... te wer... und der... rechn... te Auf... Bochen... ng und... Agr... Con... phische... künfte... art mit... enschaf... nde des... Gegen... Dent... er, der... d nicht... nd bil... ogie z... en und... ständig... eferung... rative... Band, Jedes... 6 Thlr... gegeben... chen... ebeitet... er Re... abthei... g und... : mit be... n Ana... lrende... therapio... Band... ält die... (1846... ront... , oder... Bedeu... innern... t von... siffen... Folge... t und... G... Cart... Druck... Thlr... at mit... S. G... X. G... dr... W. P... e... Reihe... e als... veten... ungen... schen... eitete... ogie...

— Die Mannheimer Abendzeitung vom 17. April enthält eine Zuschrift von Heinen, worin derselbe in Abrede stellt, daß er Verfasser oder Verbreiter des bekannten Revolutionsreceptes sei, und anzeigt, daß er mit der Redaction der augsburger Allgemeinen Zeitung, welche dies in einem Artikel aus Genf behauptet hatte, in Privatcorrespondenz getreten sei.

— Nach der augsburger Allgemeinen Zeitung sollte in Kassel die hundertjährige Jubelfeier der Thätigkeit des dortigen Oberappellationsgerichts begangen werden, es wurde aber höchsten Orts die Erlaubniß dazu versagt.

— Gegen den Gymnasiallehrer Dr. Volkmar in Fulda, bekannt durch seine Bestrebungen zu Gunsten der deutsch-katholischen Sache, ist auf Befehl des Ministeriums des Innern eine Disciplinaruntersuchung eingeleitet worden; dieselbe wird von dem Mitgliede der Gymnasialverwaltungskommission, dem geheimen Regierungsrathe Gößmann geführt. — Von Staats wegen werden nunmehr die Gemeinden in Kurhessen zur Angabe der benötigten Quantitäten von Samenfrüchten aufgefordert; leider aber finden sich keine Vorräthe vor, um allen den Forderungen genügen zu können. (Fr. J.)

— Dem Frankfurter Journal schreibt man aus Weimar vom 16. April: „Heute Morgen soll ein mit Drohungen angefüllter Maueranschlag gefunden worden sein, welchen man, noch bevor sein Inhalt bekannt geworden, sogleich abgerissen und dem Rath übergeben habe. Zur Abhülfe der Noth sind hier schon mehrfache Schritte geschehen. Erst jetzt wieder soll die großherzogl. Kammer 50,000 Thlr. und der Landtag aus der Landschaftskasse 30,000 Thlr. bewilligt und einen Beamten der Landesdirection beauftragt haben, für diese Summen Getreide einzukaufen. Auch soll nächstens eine Revision der im Lande vorhandenen Getreidevorräthe stattfinden, um Gewißheit zu erhalten, ob dieselben bis zur nächsten Aernthe noch ausreichend seien. Nach einer oberflächlichen Berechnung bedarf das Großherzogthum bis dahin noch ungefähr 200,000 Scheffel Roggen.“

Wiesbaden, 15. April. Das erste Heft der gedruckten Protokolle der I. Kammer unserer Landstände, in welchem die Berichte über deren Sitzungen am 22., 24. und 26. März abgedruckt sind, enthält als Anlagen mehre sehr wichtige Gesetzentwürfe, wie z. B. einen Gesetzentwurf über ein zur Sicherung des Grundeigentums, einschließ- lich des Hypothekenrechts, zu erlassendes Gesetz; einen Gesetzentwurf über Wechselproceß und Wechselrecht; einen Gesetzentwurf über Einführung gleichen Maßes und Gewichts im Herzogthum; einen Gesetzentwurf wegen Errichtung eines Landjägercorps als Sicherheitspolizeimannschaft an die Stelle der bisherigen Reserve, II. Classe u. Zur Prüfung dieser Gesetzentwürfe sind bereits Commissionen erwählt. Sehr zweckmäßig ist, daß sie jetzt schon, vor deren Berathung in der II. Kammer, der Deffentlichkeit übergeben sind. — Zum Präsidenten der Herrschaft hat der Herzog den Grafen von Walderdorff auch für die diesjährige Sessionszeit erwählt. — In der Sitzung der Abgeordneten- kammer am 29. März wurde der schon erwähnte Antrag auf Unterstützung der Volksschullehrer wegen der gegenwärtig herrschenden Theuerung berathen. Die von der Regierung hierzu aus Staatsmitteln stipulirten 12,000 Fl. sollen unverweilt ausgetheilt und umsichtig vertheilt werden. Dabei wird bemerkt, daß die Regierung auch die bemitteltern Gemeinden aufgefordert habe, ihre Meinungen über die Hülfbedürftigkeit der Lehrer und die nöthigen Zuschüsse abzugeben. Einstimmig beschloffen auch die Abgeordneten, in Erwägung des gegenwärtigen Nothstandes, die Regierung um Abstellung aller Frohndienste bei den für dieses Jahr in Aussicht gestellten Neubauten von Landstraßen zu ersuchen. Für die nächsten Sitzungen (die Kammer wurde am oben bemerkten Tage auf 2 Wochen vertagt) wurden mehre neue Anträge: 1) über die Prüfung der Handwerker, 2) über die Gemeindeverwaltungs-Ordnung und 3) über die Deffentlichkeit der ständischen Sitzungen angekündigt. (Fr. J.)

Preußen.

Berlin, 20. April. In der Sitzung des Vereinigten Landtags am 16. April, worüber die speciellen Berichte der Allgemeinen Preussischen Zeitung noch nicht vollständig vorliegen, weshalb wir auch nur einen kurzen Auszug aus diesen geben, uns vorbehaltend, auf die gesammte Verhandlung beider Tage nochmals zurückzukommen, sprach zuerst der Abg. Wilde und bat zuvörderst, sich ganz auf den parlamentarischen Boden zu stellen und „von der Krone nur objectiv“ zu sprechen. Er beklagte, daß man die Fragen habe zur „Beute der Juristen“ werden lassen und nicht ganz einfach gesagt habe: „auf Grund der Gesetze von 1815, 1820 und 1823 berufen Wir Unsere getreuen Stände und übertragen ihnen die Functionen des im Gesetz vom 17. Jan. 1820 vorgesehenen reichsständischen Körpers“. Er erklärte sich für den ursprünglichen Entwurf und fand das Amendement verflüchtend. Eroberungskriege seien nicht mehr möglich. Die Absicht des Verfassungswerks finde er höchst weise, die Ausführung nicht befriedigend. Nur den Ausdruck des Schmerzes wünsche er aus dem ersten Entwurf weg. Graf Renard sprach, um eine möglichst einmüthige Adresse zu erhalten, für das Amendement des Grafen Arnim. Der Fürst zu Wied- trat Dem bei, wünschte aber, die periodische Wiederkehr der Ver-

sammlung beantragt zu sehen. Der Abg. Conze begann eine heftige Erregung gegen die schlechte Presse, ward aber unterbrochen, weil er ablas. Dann sprach der Abg. Raumann und vertheidigte in längerer Rede auf das entschiedenste die Gesetzgebung vom 3. Febr.; nur in Betreff derjenigen Staatsgläubiger, die auf das Gesetz vom 17. Jan. 1820 begründete Rechte hätten, fand er Bedenken möglich, worauf der königliche Commissar erwiderte, daß deren Rechte nicht um ein Haar breit beschränkt seien. Hr. Raumann sprach sich für das Amendement aus.

** Berlin, 20. April (2½ Uhr Nachmittags). Die mit Ueberreichung der Antwortadresse des Vereinigten Landtags (die mit 498 gegen 107 Stimmen angenommen war) beauftragte Deputation hat sich heute Vormittag auf das königl. Schloß begeben und ist von dem König empfangen worden. Dem Vernehmen nach wird in diesen Tagen noch eine fernere königl. Proposition zur Berathung vor den Vereinigten Landtag gelangen, nämlich in Betreff der Feststellung und Regulirung der Verhältnisse der Juden. Die Spannung und Aufregung, welche sich in den ersten Tagen des Beisammenseins des Vereinigten Landtags in allen Kreisen der hiesigen Bevölkerung in hohem Grade der Gemüther bemächtigt hatte, fängt allmählig an, einer ruhigeren Betrachtung und einer unbefangenern Prüfung der Dinge nachzugeben. Namentlich wird uns versichert, daß diese Rückwirkung einer leidenschaftslosen Stimmung auch auf viele Landtagsmitglieder ihres Einflusses nicht verfehle und wesentlich dazu beitrage, anfangs in etwas zu schroffem Licht aufgefaßte Gegensätze zu mildern und das centrifugale Streben mancher Richtungen mehr auf den Mittelpunkt der wirklich wesentlichen und heilsamen Kernfragen zurückzulenkten.

Nach Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg bleibt die Erhebung der Mahlsteuer einstweilen und bis zum 1. Aug. ausgesetzt, und soll die Klassensteuer für die unterste Kopfsteuerstufe während des Mai, Juni und Juli außer Hebung bleiben.

* Berlin, 19. April. Die Abstimmung in der Adresssache hat den sehr erfreulichen Sinn, daß man, statt ohne weiteres sich auf die bloß von Einer Seite aus behaupteten Rechte zu stützen und von da aus den Rechtsstand gefährdende Proteste zu schleudern, das ganze Verhältniß dem Wege ruhiger Erwägung und Verständigung überläßt. Die Regierung ist in der so wohlwollenden Rede des Ministers v. Bodelschwingh (Nr. 111) Dem entgegengekommen, und es läßt sich jetzt mit Zuversicht erwarten, daß über alle etwa noch streitigen Punkte, soweit sie eben jetzt ihre Erledigung fordern, ein billiger Vergleich gewonnen werden wird. Im Uebrigen sind allerdings manche Inconsequenzen in den politischen Einwendungen gegen die jetzige Einrichtung, die wir keineswegs für eine vollkommene ausgeben wollen, nicht zu verkennen. Man wundert sich, daß der Vereinigung sämmtlicher Provinzialstände die Rechte einer nach der frühern Absicht nur „aus“ ihnen zu bildenden Versammlung übertragen seien; aber ist das nicht eine Klage über ein Zuviel statt über ein Zuwenig der Erfüllung? Man findet dieses große Institut nicht recht zweckmäßig für die Aufgabe der Reichsstände, und will es doch jährlich einberufen wissen! Man hätte eine kleinere, „aus“ den Provinzialständen gebildete Versammlung vorgezogen, und eifert doch gegen die vereinigten Ausschüsse, welche den früher in Aussicht gestellten am nächsten kommen.

(+) Berlin, 19. April. Die Bäckerei des Vereins für die Armen hat nun seit fünf Monaten, auch bei den höchsten Getreidepreisen, circa 30,000 Arme täglich mit 4½ Pfd. Brot für 5 Sgr. versehen. Aber durch die neuesten unerhörten Preise (der Wispel Roggen ist hier mit 100 Thlr. bezahlt worden) sieht diese Anstalt sich leider genöthigt, ¾ Pfd. weniger, also nur 4 Pfd., zu geben. Schon seit vier Wochen hat der Verein, da er sehnlichst wünschte, sein begonnenes Gewicht beizubehalten, täglich 50 Thlr., also in Summa 1600 Thlr., zusetzen müssen. Seit über eine Woche aber, wo die Preise so sehr stiegen, setzt derselbe täglich über 100 Thlr. zu, was ohne den gänzlichen Untergang des Unternehmens nicht mehr möglich ist, um so mehr, da die Bewohner Berlins durch die große Noth dieses Winters dermaßen in Anspruch genommen sind, daß selbst dieser Verein, der sich einer so großen Theilnahme des Publicums zu erfreuen hatte, in neuester Zeit nur sehr spärlich unterstützt wurde. Dazu kommt noch, daß der Magistrat am 1. April mit der Vertheilung von Brotmarken aufgehört hat und seit dem 15. April auch die Vertheilung von Suppen aufhörte. Alles wendet sich daher jetzt an den Verein, aber seine Mittel machen es durchaus nicht möglich, daß er mehr als 30,000 Arme täglich mit wohlfeilem Brot unterstützen kann. Ueberall, sagt er selbst, hört man jetzt, die Noth könne doch nicht mehr so groß sein, der Frost sei vorüber, die Leute hätten ja wieder Arbeit u. s. w. Man bedenkt aber dabei nicht, daß durch die große Noth dieses Winters in gleichem Grade Geldnoth eingetreten ist und gegen frühere Jahre vielleicht nicht der hundredste Theil von Bauten und sonstigen Unternehmungen stattgefunden hat, mithin viele Tausende ohne Arbeit bleiben. Dabei ist seit Aufhören des Frostes, wo sonst alle Preise sinken; der Roggen um 20 bis 30 Thlr. pro Wispel und so im Verhältnisse sind andere Gegenstände des nothwendigen Lebensunterhaltes gestiegen. Der Verein sieht sich deshalb noch einmal veranlaßt, die Privatwohlthätigkeit der wohlhabenden

Berlin
hen
public
zweite
welche
Andro
das
es ist
nen
herzu
reits
stehe,
gegrün
noch
hier,
der D
sieht
U
genhe
gung
gründe
des kö
und de
hiesige
Gelege
wenn
dahin
Zugent
dingun
wirkun
genden
zweckm
lung d
die vor
mittell
an die
ausgef
dem In
Schrift
die Sch
Schule
specielle
theken
dem ha
fangbu
förmlich
für der
Königl.
abgesch
zungen
wie bei
unter
* A
stande
wegung
mer m
verei
aufgesch
Versan
Freund
der W
Tage
dau ge
anfang
den, so
Herrnh
der pro
unter d
erst na
nannte,
unverh
sammlu
lungen
Versan
begünst
ler, we
verhalte
stigte
Mal i
1846
feiner

Berliner in Anspruch zu nehmen, und dieselbe wird, wie man voraussehen kann, wol nicht auf sich warten lassen.

Seitdem das neue Gesetz wegen der unbedingten Oeffentlichkeit publicirt ist, bemerkt man in den Sälen des Criminalgerichts, wo die zweite und die fünfte Abtheilung Sitzung halten, eine Anzahl von Personen, welche nicht dem Justizamt angehören, wenn auch nicht gerade ein starker Andrang zu bemerken ist. Jedenfalls wird sich jetzt ziemlich unabwieslich das Bedürfnis wenigstens eines größeren Sitzungssaals herausstellen, und es ist nach einer Mittheilung im Publicisten auch bereits begonnen, einen solchen aus den ehemaligen Registraturzimmern des Criminalgerichts herzustellen, und zwar mit solcher Schnelle, daß die erste Abtheilung bereits am 9. April ihre Sitzung in diesem neuen Saale halten wird.

Das Gerücht, daß eine Amnestie für politische Verbrecher bevorstehe, hat sich hier in Berlin außerordentlich weit verbreitet; inwiefern es gegründet oder nicht gegründet ist, können wir allerdings weder vermuthen noch angeben. Auf die Entscheidung des Dronke'schen Processus ist man hier, wo der Angeklagte viele Bekannte und Freunde hat, sehr gespannt; der Dr. Meyen sitzt noch immer in den Gefängnissen der Hausvogtei und sieht seinem Urtheil in zweiter Instanz entgegen.

Unsere und auswärtige Journale haben gemeldet, daß die Angelegenheit der Armenschul-Bibliotheken in Berlin durch eine Verfügung des königl. Schulcollegiums zu Grunde gegangen sei. Wie unbedeutend diese Behauptung aber ist, mag durch die betreffende Verfügung des königl. Schulcollegiums selbst bewiesen werden. Sie lautet wie folgt:

„Wiewol durch den Bericht der Schuldeputation vom 31. Jul. v. J. und dessen Beilage die Bedenken nicht beseitigt werden, zu denen der in den hiesigen Zeitungen erlassene Aufruf zur Gründung von Volksbibliotheken Gelegenheit gegeben hat, so finden wir doch dagegen nichts zu erinnern, wenn die in der Verhandlung vom 31. Jul. v. J. genannten Männer sich dahin vereinigen wollen, die hiesigen Armenschulen mit nützlichen, für die Jugend geeigneten Schriften zu versorgen. Wir müssen dabei jedoch die Bedingungen stellen: 1) daß der Verein dieser Männer keine unmittelbare Einwirkung weder auf die Schulen noch auf den die Lesebibliothek beaufsichtigenden Lehrer in Anspruch nehme, sondern sich darauf beschränke, von der zweckmäßigen Verwendung der von ihm angeschafften Bücher durch Vermittelung der Schuldeputation Kenntniß zu nehmen; 2) daß daher der Verein die von ihm angeschafften Bücher nicht den Schulen noch deren Lehrern unmittelbar, sondern der Schuldeputation überweise, welche deren Vertheilung an die einzelnen Schulen, unter Berücksichtigung der etwa von dem Verein ausgesprochenen Wünsche, zu bewirken hat; 3) daß die Schuldeputation von dem Inhalte der Bücher Kenntniß nehme und die Vertheilung ungeeigneter Schriften, welche derselben etwa möchten überwiesen werden, ablehne; 4) daß die Schuldeputation hinsichtlich der Benutzung der Bücher von Seiten der Schulen eine angemessene Anordnung treffe und sich von Zeit zu Zeit durch specielle Revisionen überzeuge, daß weder bei der Verwaltung der Lesebibliotheken Mißbräuche sich einschleichen noch das Lesen unterhaltender Schriften dem häuslichen Fleiß und der Beschäftigung der Schüler mit Bibel und Gesangbuch, als den eigentlichen christlichen Volkschriften, Eintrag thue. Eines förmlichen, von der betreffenden Staatsbehörde zu bestätigenden Statuts für den Verein scheint es uns nicht zu bedürfen. Berlin, 28. Febr. 1847. Königl. Schulcollegium.“

Es ist also dem Vereine keineswegs die Möglichkeit seiner Existenz abgeschnitten worden, sondern er wird dieselbe, allerdings unter Begrenzungen, finden können. Daß er sich jeder Controle entziehen dürfte, wo, wie bei uns, das Schulwesen so speciell organisiert ist und von oben herunter verwaltet wird, dürfte nicht leicht angenommen werden.

* Aus der Provinz Sachsen, 18. April. Bei dem jetzigen Zustande unserer kirchlichen Verhältnisse ist es besonders interessant, die Bewegungen der Orthodoxie zu verfolgen, die sich unter der Geistlichkeit immer mehr wieder geltend macht. Ihr stehendes Heer ist der „Pastoralverein der Provinz Sachsen“, welcher sein Feldlager in Gnadau aufgeschlagen hat, wo er am 14. April eine Versammlung hielt. Die Versammlungen dieses Vereins sind älter als die der protestantischen Freunde, ja, sie haben dieselben ausdrücklich hervorgerufen, und zwar in der Weise, daß die erste Versammlung der protestantischen Freunde acht Tage später als die erste Versammlung der Orthodoxen ebenfalls in Gnadau gehalten wurde. Während aber die Versammlungen der Lichtfreunde anfangs nur von Geistlichen und erst später auch von Laien besucht wurden, so nahmen an denen der Orthodoxen zuerst namentlich die gnadauer Herrnhuter lebhaften Antheil, später aber, nachdem die Versammlungen der protestantischen Freunde verboten waren, wurde ihre Fortsetzung nur unter der Bedingung, daß Laien ausgeschlossen würden, gestattet. Jetzt erst nahm der Verein, welcher sich bis dahin „Kirchlicher Centralverein“ nannte, den Namen „Pastoralverein“ an, und jetzt zeigte er auch einen unverhofften Aufschwung. Bis zur Beseitigung der lichtfreundlichen Versammlungen nämlich hatte die Regierung an allen theologischen Versammlungen gleichsam nur das demagogische Element ins Auge gefaßt und die Versammlungen als solche weder auf der einen noch auf der andern Seite begünstigt; jetzt aber erschien in Gnadau der Generalsuperintendent Möller, welcher sich bis dahin bei den religiösen Bewegungen so sehr neutral verhalten hatte, daß die Lichtfreunde ihn zum Theil für sich aufs günstigste gestimmt glaubten. Hr. Möller war am 14. April zum zweiten Mal in Gnadau. Nach seinem ersten dortigen Besuch am 22. Sept. 1846 hatte er in einem Rundschreiben die Geistlichen der Provinz von seiner Mitgliedschaft bei dem Pastoralverein in Kenntniß gesetzt und sich

aufs günstigste über denselben ausgesprochen. Der Zubrang hatte sich daher diesmal ganz außerordentlich vermehrt; man schätzte die Anwesenden auf 3—400, von denen, wenn auch selbst schweizerische, schottische und französische Geistliche unter ihnen waren, doch natürlich die Prediger aus der Provinz Sachsen die Mehrzahl bildeten. Bedenkt man nun, daß nicht etwa ein bloßes Besuchen, sondern eine förmliche Mitgliedschaft dieser Versammlungen stattfindet, daß man hier einen förmlichen Verein vor sich hat, der durch die kirchliche Monatschrift für die Provinz Sachsen auch literarisch vertreten wird, und daß eine der Anzahl nach ganz entsprechende Gegenpartei in der Provinz vertheilt ist, welche sich zwar nicht versammelt, aber doch auch vorhanden ist, so kann man leicht den ungeheuern Umfang berechnen, in dem sich die kirchlichen Bewegungen bei uns geltend machen.

Die diesmalige Versammlung in Gnadau beschäftigte sich fast schon den ganzen 13. April mit Vorbereitungen. Am 13. April Abends waren die meisten Mitglieder bereits zugegen. Auch diesmal wurde die Abendbetstunde der Herrnhuter von einem der anwesenden Geistlichen, dem Pastor Kochol aus Ottersleben, gehalten und von den Mitgliedern des Pastoralvereins besucht. Sodann las der Director desselben, Pastor Westermeyer aus Biere, die Correspondenz vor, welche zwischen ihm und der Regierung darüber stattgefunden hatte, daß bei der letzten Zusammenkunft eine Anzahl von Laien zugegen gewesen. Professor Tholuck, welcher mit dem Professor Julius Müller aus Halle gekommen war, hielt hierauf einen Vortrag über seine Reise nach England. Der Pastor Harnisch aus Elbey, früher Seminardirector in Weißensels, machte dann den Antrag, daß die gerade an jenem Tag in der Magdeburger Zeitung erschienene Thronrede feierlich vorgelesen werde; und obgleich sie von den meisten Anwesenden schon unterwegs gelesen worden war, so verfehlte doch namentlich die Stelle: „Ich und mein Haus wir wollen dem Herrn dienen“ (Josua, Cap. 24, V. 15) des Eindrucks auf diese Versammlung nicht; man sah in manchen Augen Thränen glänzen und es wurde dem König ein dreimaliges Lebehoch gebracht.

Die Hauptversammlung am 14. April eröffnete der Generalsuperintendent Möller mit einer Rede. Da man wußte, daß sie einen mehr erbaulichen Charakter tragen würde, so baten die gnadauer Herrnhuter um die Erlaubniß, zugegen sein zu dürfen, welche ihnen von dem Redner nach einigem Bedenken ertheilt wurde. Als sich die Herrnhuter wieder entfernt hatten, trat der Pastor Pistorius, der bekannte Gegner des Pastors König, auf; er hatte Thesen über die Augsbургische Confession gestellt, denen gegenüber schon in der vorigen Versammlung Kämpfe aus Magdeburg, der literarische Widersacher Uhlisch's, freiere Ansichten geltend machte. Die Debatten über die Augsburgische Confession, an welchen sich auch die H. Tholuck, Müller und Möller beteiligten, waren auch diesmal wieder der Hauptgegenstand der Verhandlungen.

Auf der Mittwochversammlung in Gnadau verbreitete sich die Nachricht, der Pastor Uhlisch in Magdeburg habe an Ostern von der Kanzel gesagt: er habe zwar schon öfter erklärt, daß Christus nicht auferstanden sei, wolle es indessen jetzt auch an diesem Ort erklären. Man wollte darin die Absicht sehen, die Regierung zu einer Absehung, welche jetzt in Uhlisch's Plane liege, zu nöthigen. Elfhundert Familien nämlich seien in Magdeburg bereit, aus der evangelischen Kirche auszuscheiden und zu den Deutsch-Katholiken überzutreten, bei denen Uhlisch erster, der bisherige Geistliche aber, Hr. Nischke, zweiter Prediger werden solle. Das Aprilheft der kirchlichen Monatschrift sagt, der gemeine Mann, welcher von den Vorgängen in Magdeburg höre, erblicke in ihnen schon Vorzeichen von einem nahen Religionskriege; und er habe insofern wol Recht, als auf eine Ausgleichung dieser Differenzen durch Ueberzeugung oder durch Vermittelungen nicht mehr zu rechnen sei. Es sei kein anderer Weg übrig als „Scheidung und Trennung Dessen, was nimmermehr in Wahrheit mit einander vereint bestehen kann“.

Unter den Gästen, welche in Gnadau anwesend waren, befand sich auch ein Geistlicher aus dem Rudolstädtschen, welcher, bei einer Familie von zehn Kindern und einem Gehalte von 280 Thlr., eine Reise durch Deutschland unternommen hat, um für den Neubau der Kirche in seinem Orte zu sammeln, die den Einsturz droht. Erst wenn der Geistliche eine bestimmte Summe, die von seinen Gemeindegliedern nicht aufgebracht werden kann (irren wir nicht, 2000 Fl.) zu diesem Zwecke nachzuweisen im Stande ist, wird die Regierung den Anfang des Neubaus gestatten. Er sammelt nun Subscribenten auf ein Werk, in dem er vom religiösen Gesichtspunkt aus seine jetzige Reise beschreiben will und dessen Reinertrag den Fonds für den Bau seiner Kirche bilden soll.

— Die Berlinische Zeitung vom 20. April meldet aus Berlin: „Die Stadt Löben in Ostpreußen, woselbst die neuen Festungsanlagen ausgeführt worden sind, durch deren nähere Benennungen der König dem Kriegsminister General der Infanterie v. Boyen ein so schönes Anerkenntniß der Verdienste desselben ausgedrückt hat (Nr. 19), hat von diesem Umstand Anlaß genommen, dem berühmten Feldherrn und Staatsmann das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen. Der Ehrenbürgerbrief ist demselben durch eine Deputation des hiesigen Magistrats, an den sich der Magistrat zu Löben deshalb gewendet hatte, überreicht worden. Die Deputation be-

stand aus den Stadträthen Seger und Appellus. Der Minister drückte seine Freude über dieses Zeichen ehrender Anerkennung auf das herzlichste und lebhafteste aus."

— Aus **Berlin** vom 16. April schreibt man der Weser-Zeitung: „Im Hotel de France hier selbst finden jetzt regelmäßige Zusammenkünfte der oppositionellen landständischen Richtung statt; die Ostpreußen haben das Borgewicht in diesen Versammlungen. Dr. Jacoby bewegt sich in denselben, ebenso Heinrich Simon, welcher jetzt von Breslau hierher zurückgekehrt ist. Gestern zeigten sich daselbst auch die Häupter der schleswig-holsteinischen Partei, denn Weseler, Claussen und Tiedemann sind jetzt hier in Berlin angekommen, um auch für ihre schleswig-holsteinische Sache auf die Stände Preußens zu wirken. Es scheint uns hier eine ziemliche Verkennung unserer Verhältnisse sich geltend zu machen, denn der Vereinigte Landtag hat in Wahrheit so viel mit speciell preussischen Dingen zu thun, daß für andere Zustände, mögen sie sonst auch noch so wichtig sein, wenig oder gar nichts erwartet werden kann."

— Der Vorstand des Berliner Vereins gegen Thierquälerei nimmt von der herrschenden Theuerung Veranlassung, den Genuß des Pferdefleisches, dessen Verbreitung als ein gesundes Nahrungsmittel so verdienstvoll als nützlich sei, zu empfehlen und einzuführen. Bei der bedeutenden Anzahl von wegen schwerer äußerer Verletzung alljährlich zu tödtenden Pferden werde der Preis des Fleisches sehr gering sein und etwa auf 1 bis 1 $\frac{1}{4}$ Sgr. das Pfund zu stehen kommen. Die Ausführung des Planes stehe in baldiger Aussicht, und es solle nur zuvor noch durch ein gemeinschaftliches Wahl der Mitglieder, wobei die einzelnen Gerichte ausdrücklich nur aus Pferdefleisch bestehen sollen, jedes Vorurtheil, das dort noch angetroffen werde, beseitigt und zugleich die Genießbarkeit des Fleisches bewahrt werden.

Österreich.

* **Grätz**, 8. April. Unseres Wissens beziehen sich die in Betreff des Zehnten in Unter- und Obersteiermark entstandenen Reibungen nur auf jene Zehntansforderungen, bei welchen die Herrschaften indebito oder zu viel beziehen und sich über die Zehntabnahme nicht rechtlich auszuweisen vermögen. Auf vielen unterthänigen Gründen lastet der willkürliche Gebrauch, außer den Garbenzehnten auch einen ungewöhnlichen Sackzehnten zu erheben, der denn für gewisse Zeitperioden und bei Misjahre eine solche Ueberlastung des unterthänigen Grundes ist, daß ein Besitzer solchen Grundes zuweilen in die Lage kommt, Mühe und Aufwand nicht für sich, sondern lediglich für den Obereigenthümer gemacht zu haben. Bei dem Garbenzehnt leidet bei Elementarereignissen und mislichen Umständen die Herrschaft mit dem Besitzer den Schaden zugleich mit, was billig und recht ist; bei dem Sackzehnt, welchen listige Herrschaften einzuführen mußten, trägt der unterthänige Besitzer die ganze Last, die ihm auch bei den mislichsten Umständen bleibt und auch dann zu tragen aufgebürdet wird, wenn die Elementarereignisse für mehrere Jahre das Erträgniß des Grundstücks vernichten. Noch begründeter erscheint die Klage in jenen Fällen, wo die zehntpflichtigen Felder durch Elementarereignisse völlig unbrauchbar oder durch Hochwasser weggetragen worden, und der Sackzehnt von der Herrschaft von jenen nicht mehr vorhandenen Feldgründen noch mit Strenge eingetrieben wird. Daß also die Erhebung des Garben- und noch mehr des Sackzehnts zu vielerlei Mißbräuchen und Uebelständen Veranlassung gibt, unterliegt keinem Zweifel, und es wäre zu wünschen, daß alle Herrschaften dem Beispiele, was der Erzherzog Johann in einer nicht genug zu lobenden Weise auf seiner Herrschaft Stainz in Untersteiermark gegeben hat, nachfolgen und den Unterthanen gestatten möchten, auf ewige Zeiten von allen Lasten und Abgaben an die Herrschaft sich loszulassen und zu emancipiren.

An die Zehntconflicte reihen sich die Laudemialrückforderungen hinsichtlich solcher Ländereien, die von den Dominien indebito erhoben waren und nun zurückverlangt werden. Besser gesinnte Dominien erstatten die indebito erhobenen Laudemien im Stillen, freilich ohne Zinsen und oft in mindern Beträgen an die Unterthanen zurück; hartherzige Dominien benutzen ihre Stellung, die armen Unterthanen einzuschüchtern und sie dadurch dahin zu bringen, daß sie freiwillig auf ihr Recht verzichten. Mehr aufgeklärte und von den untern, vielleicht mit ihrem Chef oder Dominium unzufriedenen Beamten unterstützte Unterthanen laufen und harren so lange in ihrem begonnenen Streite aus, bis sie ihre Sache durchgesetzt haben und die Kreisämter die Herrschaften zur Rückzahlung anhalten. Der Ablösung der Frohndienste widerstreben die Dominialverwaltungen nach Möglichkeit. Indes ist es doch erfreulich, daß man immer mehr bemüht ist, den Intentionen unserer Regierung gemäß von allen Seiten her den Unterthan über seine Rechtsverhältnisse aufzuklären, und daß sich jetzt Licht über Beziehungen verbreitet, welche noch vor kurzem im ängstlichsten Dunkel gehalten wurden, ja deren Beleuchtung für Verbrechen galt.

Spanien.

Das Journal des Débats theilt nach der madrider Correspondenz vom 11. April mit, daß nach bei der spanischen Regierung eingelaufenen bestimmten Nachrichten über die nicht nach Spanien, sondern nach Rea-

pel beabsichtigte Reise der Königin Christine dem General Manuel de la Concha der Befehl nachgeschickt worden sei, in Bayonne Halt zu machen. Dieser Befehl erreichte aber den General nicht, der daher nach Paris gegangen und dort wahrscheinlich über die wahren Zwecke der Königin-Mutter ins Reine gekommen sein werde. General Serrano hat Madrid am 11. April in einem offenen Wagen verlassen.

Großbritannien.

London, 16. April.

Das Oberhaus war gestern zum ersten Mal im neuen Parlamentshause versammelt, beschäftigte sich aber nur mit Annahme von Bittschriften und Geschäften ohne allgemeinen Belang. — Im Unterhause beantragte Lord Ingestre ein Specialcomité zur Erörterung der Belohnung, welche Capitain Dickinson und seine Leute dadurch verdienten, daß sie von den mit der Fregatte Thetis 1830 am Cap Frio gesunkenen 164,000 Pf. St. und andern werthvollen Sachen 157,000 Pf. St. mit Gefahr ihres Lebens und durch 14monatliche Arbeit aus 30 Klafter Wasser wieder zu Tage gebracht hätten. Capitain Pechell unterstützte den Antrag und beklagte das Verfahren, was die Admiralität gegen den Capitain Dickinson in dieser Sache beobachtete. Dieselbe war übrigens schon zwei Mal vor competenten Gerichten und das oberste Admiraltätsgericht hatte dem Capitain und seinen Leuten 17,000, der Admiralität 13,000 und 12,000 Pf. St. für Unkosten zuerkannt. Mit diesen Rettungsgeldern nicht zufrieden, appellirte der Betheiligte an den Geheimrath, von welchem dem Capitain Dickinson noch 12,000 Pf. St. zugesprochen wurden. Die beiden andern Posten wurden bestätigt. Die der Admiralität zugesprochenen 13,000 Pf. St. waren nämlich für Benutzung des dem Capitain zu seinem Unternehmen nöthigen Schiffes. Nach einigen Debatten und nachdem sich Lord J. Russell gegen den Antrag ausgesprochen hatte, wurde derselbe mit 52 gegen 32 Stimmen abgewiesen. Der Premierminister erhielt sodann Erlaubniß, eine Bill zur Bestrafung des Bagabundirens für Irland einzubringen, die zum ersten Male verlesen wurde. Der Antrag des Hrn. Hindley auf Niederlegung eines Comité zur Untersuchung des Betreibens von Geschäften am Sonntage in London wurde nach einer langen Besprechung mit 51 gegen 19 Stimmen bewilligt. Vom Kriegssecretair wurde die dritte Lesung der Werbebill für das Heer beantragt und vom Hause nach einer kurzen Debatte mit 91 gegen 42 Stimmen in der vom Kriegssecretair angegebenen Art bewilligt, sodas die Bill in zwei Theile getheilt und jetzt der erste, die Bestimmungen über Anwerbung auf eine bestimmte kürzere Dienstzeit enthaltend, angenommen worden ist und das Haus passirt hat, während der andere einstweilen ruhen soll.

— Bei dem gestrigen Drawingroom der Königin im St. Jamespalaß erschien der Gesandte der Pforte, Fürst Kallimaki, abermals mit seiner Gemahlin, wie das Court Circular aufzählt; da jedoch derselbe einer Kanariotenfamilie angehört, so liegt darin durchaus nichts Ungewöhnliches, und die vom Eheltenham Looker on jüngst deßhalb erhobenen Bedenken (Nr. 103) sind daher nur scherzhaft zu nehmen.

— In **Sheffield** hat der Stadtrath nach langen Verhandlungen mit 28 gegen 10 Stimmen eine Bittschrift an das Unterhaus zu Gunsten der Schul- und Erziehungsplane der Regierung beschloffen.

— Gestern wurde der Anfang mit Abtragen der Häuser in Tothillstreet, Deansstreet und der Almonry gemacht, welche beseitigt werden müssen, um die neue Straße vom Buckinghampalaste nach den neuen Parlamentshäusern zu öffnen.

— Die Times enthält einen Bericht über die Eröffnung des Vereinigten Landtags in Berlin und die Thronrede, die sie durch Expresen erhalten hat. Sie widmet dem wichtigen Ereigniß auch einen leitenden Artikel, auf den wir morgen zurückkommen.

— Am 26. März sind die Linienschiffe Rodney, Vanguard und Albion von Malta nach dem Hafen von Athen abgefeselt.

Frankreich.

Paris, 17. April.

In der Pairskammer übergab der Kriegsminister Rosine de St. Yon gestern den von der Deputirtenkammer bereits votirten Creditgesetzentwurf über eine halbe Million Francs zur Unterstützung der Gendarmen in den Departements; der ebenfalls von der andern Kammer schon angenommene Gesetzentwurf, verschiedene Credite zu Straßenbauten zwischen Marseille und Lyon sowie im Departement der Rhonemündungen betreffend, wurde mit 112 gegen 10 Stimmen votirt. Die Berathung des Gesetzentwurfs über die zwischen Havre und Neuyork zu etablirende regelmäßige Dampfschiffverbindung endigte mit der Annahme desselben durch 107 gegen 7 Stimmen. Der Gesetzentwurf über Herausgabe von 1,037,386 Fr. für Ausrüstung von drei Dampfschiffen, welche im Kanal, an der Straße von Gibraltar und im Bosporus aufgestellt worden sind, um bei ungünstigem Winde nach französischen Häfen bestimmte Getreideschiffe durch diese Straßen zu bugsilren, wurde in den Artikeln gutgeheißen, konnte aber wegen Unvollständigkeit der Kammer nicht votirt werden.

In der Deputirtenkammer legte Hr. Peyronnet den Comitébericht über den Gesetzentwurf wegen der Gelder zu geheimen Ausgaben

auf d
bergen
thung
letzten
beante
concess
von F
war,
daß je
laubt
zu erh
der Fi
fen un
mental
noch e
Effectiv
dere,
Amend
treffend
Stimm

— I
mit all
und G
zu erste
und se
Schuß
Hr. B

— I
des B
sich no
einigen
dasselbe
und di
Chique
Blatt i
die Kön
nellen
len, ind
zwei K
gefährli
nothwe
der erk
sieht in
gen; di
Interess
in der
weisung
nen Ver
und mo
gegen F

— N
wie mit
lers bed
zeiten
bourg
zerstören
erlangen
dem Ca

— D
reszeit
an beide
und vol
bis an
mehr fu

— V
April m
zunächst
ders un

— I
dachte
Bei der
Iard, de
neuen
staatsfer
Stimm

— I
Hrzo

— I
an dem
Morde

auf dem Bureau nieder. Der Justizminister Hebert leistete als wiedergewähltes Kammermitglied den Eid. Bei Fortsetzung der Beratung des Gesetzentwurfs über Ausgabe von 250 oder wie in der letzten Sitzung angenommen worden, 200-Francis-Noten durch die Bank beantragte Hr. Vestiboudois das vorbehaltene Amendement zu Gunsten der concessionirten Banken in den Departements. Während nämlich der Bank von Frankreich als kleinste Noten die von 500 Fr. auszugeben gestattet war, konnten jene welche zu 250 Fr. ausgeben. Ebenso beantragte er, daß jetzt den Departementalbanken die Ausgabe von 100-Francis-Noten erlaubt werde, um die gegenseitige Stellung beider Institute unverändert zu erhalten. Der Berichterstatter der Commission, Hr. Benoist, sowie der Finanzminister widersetzten sich jedoch dem Amendement, das verworfen und in Folge dessen beschlossen wurde, daß auch die Departementalbanken keine Noten unter 200 Fr. ausgeben dürfen. Es lagen nun noch einige Zusatzanträge vor, von welchen zwei auf Vermehrung des Effectivcapitals der Bank bis 150 Mill. der eine, auf 90 Mill. der andere, lauteten und beide verworfen wurden. Hr. Garnier-Pagès zog sein Amendement, ein Verbot der Anlegung des Bankfonds in Effecten betreffend, zurück. Der Gesetzentwurf wurde schließlich mit 243 gegen 17 Stimmen im Ganzen angenommen.

Die Abtheilungen der Deputirtenkammer waren in den letzten Tagen mit allgemeiner Prüfung des vorliegenden Douanengesetzentwurfs und Ernennung der Commission beschäftigt, welche den Bericht darüber zu erstatten hat. Acht Abtheilungen haben bereits ihre Wahl getroffen, und sechs von diesen acht Gewählten sind mehr oder minder Anhänger des Schutzsystems, für das sich auch der von der 5. Abtheilung ernannte Hr. Thiers entschieden aussprach.

Die Zeitungen enthalten heute endlich die Thronrede bei Eröffnung des Vereinigten Landtags in Preußen. Das Journal des Débats enthält sich noch jeder eignen Betrachtung über dieses Actenstück, das es nur mit einigen Angaben aus deutschen Blättern über den Eindruck begleitet, den dasselbe unmittelbar in Paris hervorgebracht habe. Der Constitutionnel und die „Presse“, der Commerce, der Siècle und die Union monarchique bringen dagegen ausführliche Besprechungen, und das letztere Blatt ist unbefangener genug, zu erklären, daß man sehr irren würde, die königliche Rede nach den in Frankreich und England vom constitutionellen und repräsentativen Systeme geltenden Vorstellungen zu beurtheilen, indem die Zustände in Preußen auf diesem Gebiete mit denen jener zwei Länder keine Analogie besäßen. Unbedachte Uebereilung sei nirgend gefährlicher als bei solchen Fortbildungen, die gewisser Zeit zur Reife nothwendig bedürften und nur dann sichere Vortheile mit sich brächten, was der erleuchtete König von Preußen wohl erwogen habe. Der Siècle sieht in der Thronrede eine Kriegserklärung gegen geschriebene Verfassungen; die „Presse“ meint am Schluß ihres langen Artikels über die „das Interesse anhaltend fesselnde“ Rede, daß es sich nun frage, was die Stände in der Adresse darauf sagen würden. Der Constitutionnel hebt die Hinweisung auf die enger und fester als je bestehenden Beziehungen mit jenen Verbündeten hervor, mit welchen einst Deutschland freigemacht wurde, und meint, das wären ernste Symptome der Gesinnung von Europa gegen Frankreich.

Vorgestern Abend gegen 8 Uhr war der Carrouselplatz auf einmal wie mit einem Regen runder Papierstückchen von der Größe eines Thalers bedeckt, auf welchen gedruckte Aufforderungen zu Gewaltthatigkeiten und Aufruhr zu lesen waren. Früher schon wurden in dem Faubourg St. Antoine ähnliche mit den Worten: „Laßt uns brennen und zerstören, bis wir eine gerechte Vertheilung des Brotes und seines Ertrags erlangen“ u. dgl. m. gefunden. Eine Menge Polizeiagenten mußten auf dem Carrouselplatz diese Ausfaat auflesen.

Die Seine ist fortwährend angewachsen und hat um diese Jahreszeit seit 1836 keine solche Höhe erreicht. Alle Ausladeplätze und Keller an beiden Flußufern, die des Stadthauses eingeschlossen, sind überflutet und voll Wasser; an den Pfeilern des Pont du Carrousel reicht die Flut bis an die Capitale und auch von denen des Pont des Arts ist fast nichts mehr sichtbar.

Von **Toulon** wird gemeldet, daß der Prinz v. Joinville am 11. April mit den Linien Schiffen Souverain, Jena und Jupiter, man glaubte zunächst nach den Hyères, abgesehlt war. Die zweite Division des Geschwaders unter Admiral Erchouart lag noch ruhig auf der Rhede.

Der kürzlich mit einer Anstellung im auswärtigen Ministerium bedachte Deputirte Hr. Carné ist in Quimper wiedergewählt worden. Bei der für Quimperle nach Annullirung der Wahl des Hrn. Drouillard, der wegen Bestechung von Wählern verurtheilt worden ist, nöthigen neuen Wahl erhielt dennoch Hr. Drouillard 74 Stimmen und der Unterstaatssecretair im Marineministerium, Hr. Jobelin, siegte nur mit 76 Stimmen über ihn.

Das Journal des Débats meldet ebenfalls, daß die Ernennung des Herzogs v. Broglie zum Gesandten in London gewiß zu sein scheint.

Die Hinrichtung der drei zum Tode verurtheilten Theilnehmer an dem Getreidetumulte zu **Buzengais** und dem dabei vorgefallenen Morde wird heute als vollstreckt gemeldet.

Paris, 16. April. Nach langem Widerstande hat die Bank von Frankreich sich endlich dazu verstanden, und zwar nicht etwa aus Ueberzeugung, sondern im Drange der Umstände, Noten von geringerm Werth als 1000 und 500 Fr. auszugeben, und die Regierung ersucht, den Kammer einen Entwurf vorzulegen, wodurch sie ermächtigt werde, Noten von 250 Fr. in Umlauf zu setzen. Der Finanzminister meinte, die Bank dürfe in dieser Bewegung ein Schrittchen weiter gehen und ohne Gefahr Noten von 200 Fr., wie man hier zu Lande sagt, ausschneiden. Noch kühnere Geister als Hr. Lacave-Laplagne, die durch das Journal des Débats gar nicht schlecht vertreten sind, meinen sogar, es wäre weder für die Bank noch für die Erhaltung der baaren Münze in Frankreich irgend eine Gefahr vorhanden, wenn Bankbilletts von 100 Fr. dem Handel jene Erleichterung gewährten, die man mit Recht davon erwarten kann. Da nun eine dieser Reformen seit lange als allgemein wünschenswerth anerkannt wird, sollte man glauben, daß die Debatte über das vorgelegte Gesetz, die am 13. April begonnen, sich um keine andern Fragen drehe als: Soll die Bank von nun an nebst den bereits gesetzlichen Noten noch Noten von 250 oder 200 oder 100 Fr. auszugeben berechtigt werden? Dem ist aber nicht so, und die eigentliche Debatte dreht sich vielmehr um die Frage: Soll die Bank von Frankreich überhaupt das Recht erhalten, Noten unter 500 Fr. in den Verkehr zu setzen? Dieser Punkt tritt allerdings nicht in den bedeutenden Vorträgen, die bisher für oder gegen oder über das Gesetz gehalten worden, hervor und wird noch weniger in den Journalen, welche die Erörterung besprechen, hervorgehoben, er liegt aber nichtsdestoweniger der ganzen Discussion zu Grunde und wird über das Schicksal des Gesetzes bei der Abstimmung vorzugsweise den Ausschlag geben. Wer aber, dürfte man fragen, mag sich gegen breitere Grundlagen der Thätigkeit eines Instituts wie die Bank von Frankreich erheben; sind es etwa reine Theoretiker oder stellt sich hier, wie allen Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, diesem ein besonderes entgegen? Jene wie diese treten der beantragten Reform entschieden entgegen. Zu den Erstern gehören vorzugsweise jene beschränkten und kurzfristigen Geister, die Frankreich für das Eldorado der Welt halten und glauben, es habe so unerschöpfliche Hülfquellen jeder Art, daß es sich selbst genügen könne, daher keiner Berührung mit andern Nationen bedürfe, und jedenfalls einen Verkehr mit dem Auslande vermeiden müsse, in welchem man nicht von vorn herein arithmetisch nachweisen könne, daß Frankreich dabei gewinnen werde. Im Handel ist ihnen das herrschende Schutzsystem der Gipfel aller Staatsweisheit, in den Finanzen schauern sie vor der Möglichkeit zurück, daß einige Tausend 500-Francisstücke über die Grenzen gehen könnten. Nicht minder mächtig als diese patriotischen Helden, die sich zu Hause verschanzen, sträuben sich die kleinern Banken in den Provinzen gegen die Berechtigung, welche die Bank von Frankreich in Anspruch nimmt. Ist es dieser einmal, so sagen sie, erlaubt, Noten unter 500 Fr. auszugeben, dann ist es um uns geschehen, die pariser Billette überschwemmen dann unser Gebiet, unsere Märkte, und wir haben dann nichts Besseres zu thun als unsere Notenbottiken zu schließen.

Daß diese Besorgnisse, wenn auch nicht ganz aus der Luft gegriffen, doch nicht wenig überspannt sind, bedarf kaum nachgewiesen zu werden; allein wären sie eben so unwiderlegbar gegründet, als sie es nicht sind, so würde daraus nur folgen, daß die Provinzialbanken überflüssig werden können, sobald die Bank von Frankreich ihre Wirksamkeit dem allgemeinen Interesse der Industrie und des Handels gemäß entfaltet. Die Frage würde dann auf ein anderes Gebiet hinübergespielt, und es würde sich darum handeln, ob es rathsam sei, daß ein Land von großem Umfange mit einer Bevölkerung von einigen 30 Millionen Menschen die ganze Bewegung seines Verkehrs einem einzigen Institut anvertraue. So gestellt hängt die Beantwortung der Frage von der Organisation einer solchen Bank ab, und ohne in eine tiefere Erörterung dieses umfassenden Gegenstandes einzugehen, wollen wir bloß bemerken, daß die bestehenden Grundlagen der Bank von Frankreich keine hinlänglichen Bürgschaften gegen die Bedenken und Gefahren bieten, die ein solches ausschließliches Vorrecht in kritischen Momenten nach sich ziehen könnte. Doch bei dem vorgelegten Gesetze handelt es sich so wenig als bei dessen Folgen um eine solche Frage, um die Frage von Sein und Nichtsein der Provinzialbanken. Die Aufgabe der letztern wie jeder andern Bank ist vorzugsweise der Disconto und nicht bloß die Schöpfung von Scheinen, welche die Metallmünze vertreten; das Recht der ersten Bank von Frankreich aber, Noten unter 500 Fr. auszugeben, kann und wird jene vorzugsweise Sendung der kleinern Banken nicht im mindesten beeinträchtigen oder lähmen und sie nur in der Ausgabe von Noten verkürzen, was den betreffenden Gesellschaften nicht munden mag, aber keineswegs dem Verkehr in den Provinzen entgegen ist, eben so wenig aber das Fortbestehen jener gefährden kann.

Belgien.

In **Brügge** sind in der Nacht zum 12. April eine Menge Placate höchst aufdröhrender und drohender Inhalts an verschiedenen Punkten der Stadt angeschlagen und in vielen Häusern unter den Thüren hindurchgeschoben worden. Diese Anschläge fordern das Volk auf, sich zu einer bestimmten Stunde auf dem Marktplatz zu versammeln und ver-

einigt Maßregeln zu ergreifen, durch die dem täglich sich vergrößernden Elende sofort abgeholfen werde u. In Folge Dessen sind die strengsten Vorsichtsmaßregeln von Seiten des Militärs und der Polizei zur Verhinderung eines etwaigen Aufstandsversuchs getroffen worden.

Schweiz.

Die dritte Berathung des Verfassungsentwurfs von Genf schreitet rasch vorwärts. Die wenigen Abänderungen, die noch vorgenommen werden, sind meistens im Sinne des Präsidenten der provisorischen Regierung. Das Alter zum Eintritt in den Staatsrath, das bei der zweiten Berathung auf 30 Jahre festgesetzt war, wurde auf 27 Jahre heruntergesetzt. Sodann wurde noch bestimmt, daß der Staatsrath und der große Rath nicht das gleiche Jahr in Erneuerung fallen sollen, sondern alternierend je das andere Jahr. (N. 3. 3.)

Griechenland.

Der *Moniteur grec* meldet aus Athen vom 29. März: „In der Sitzung der Abgeordnetenkammer am 22. März ist das Ausgabebudget der Ministerien des Cultus und des öffentlichen Unterrichts mit großer Stimmenmehrheit angenommen worden. In den Sitzungen vom 23. bis zum 28. März wurde der Gesetzentwurf über die Cerealien lebhaft erörtert, bei welcher Gelegenheit alle von der Opposition über angebliche absichtliche Verzögerungen in der Vorlage des Gesetzes und über Ungesetzlichkeiten gegen das Ministerium vorgebrachten Beschwerden der Reihe nach durch Hrn. Korphiotakis siegreich widerlegt wurden. In der Sitzung am 29. März dauerten die Verhandlungen darüber fort. — Der König und der Kronprinz von Baiern haben am 25. März über die Besatzungstruppen von Athen Musterung gehalten. — Am 26. März ist der Adjutant des Königs von Baiern Graf Hunoldstein mit Depeschen an den Kronprinzen hier eingetroffen. — Nachrichten aus dem Piräus vom 2. April melden, daß gleichzeitig mit den drei englischen Linien Schiffen (Nr. 109) eine neapolitanische Kriegscorvette daselbst angekommen war. Man erwartete ebenfalls die französische Escadre unter dem Commando des Prinzen von Joinville.“

Türkei.

0 Konstantinopel, 5. April. Die Ufer des Schwarzen Meeres sind durch die russischen Schiffe blockirt. Mit den Eskerkeffen soll ein furchtbarer Kampf stattgefunden haben, und kein Eskerkeff kann hier einen Paß bei der russischen Gesandtschaft erhalten. Wir erfahren noch in diesem Augenblicke, daß die russische Festung Sacha bei Subachi von den Abychen angegriffen und genommen worden ist. Die edle Familie der Batzefi stand an der Spitze der Angreifer, welche bedeutende Beute gemacht haben. Es ist noch unmöglich, den Verlust der Eskerkeffen dabei festzustellen; er muß aber bedeutend sein; was die Russen betrifft, so mußten alle über die Klinge springen. Der Aufstand in Eskerkeffen schreitet trotz aller Anstrengungen des Generals Boronzoff vorwärts, welcher den Eskerkeffen die vortheilhaftesten Anerbietungen macht. Die Russen sind auf dieser Seite des Kaukasus in fortwährender Bedrängniß.

Bereinigte Staaten von Nordamerika.

Kurz nach einander sind aus verschiedenen Häfen der Union Nachrichten und Blätter vom 20. bis 31. März eingegangen. Die erstern sprechen übereinstimmend von einer Niederlage und von Verlusten der Truppen unter Taylor, die letzten berichten einen Vortheil, wo nicht einen Sieg desselben. Wir lassen die Mittheilungen der Reihe nach folgen. Der *Baltimore Sun* vom 20. März meldet die aus Brazos Santiago vom 5. März nach Neuorleans gelangte Kunde einer bei Agua Nueva (wo Taylor vorwärts von Saltillo mit circa 5000 M. noch am 13. Febr. im Lager stand) gegen Santa Anna gelieferten Schlacht, in Folge deren Taylor durch Saltillo bis in den Riconadapah auf dem Wege nach Monterey getrieben wurde und dabei 2000, die Mexicaner 4000 M. verloren haben sollen. Den Leutern fielen angeblich große Munitions- und Lebensmitteltransporte in die Hände. Das Vorige im Allgemeinen bestätigend, theilt der *Boston Messenger* vom 25. März aus dem *New Orleans Bulletin* die von Brazos Santiago erhaltene Nachricht von Taylor's mit Verlust von sechs Kanonen bewirktem Rückzuge nach Monterey mit, die im Riconadapasse zurückgelassen werden mußten. Monterey liegt bereits am nördlichen Ufer des Rio del Tigre, über welchen Taylor also zurückgetrieben wäre, und ist 25—30 deutsche Meilen von Agua Nueva in westlicher Richtung entfernt. Santa Anna soll gewaltig überlegene Streitkräfte besitzen und bereits im Rücken von Monterey nach Linares und Matamoras, wo alle Bewohner aufgefodert worden waren, die Waffen zur Verteidigung des Platzes zu ergreifen, sowie nach der Mündung des Rio Grande ansehnliche Corps abgeschickt haben. In Brazos Santiago war nach *New Yorker Blättern* vom 23. März ebenfalls eine solche Aufforderung erlassen und das Kriegsrecht proclamirt worden. General Taylor hatte nach Camargo und allen Depots Befehl erlassen, daß alle Absendungen von Militairbedarf und Lebensmitteln eingestellt werden sollten.

Die *Matamoras Flag* vom 3. März bringt noch das Obige bestätigende Nachrichten, erwähnt des Verlustes eines Trainsuges von 126 Wagen und 186 Maulthierern und daß General Taylor am 22. Febr. bei Agua Nueva, 22 Miles westlich von Saltillo, angegriffen, nach Saltillo zurückgedrängt und von da nach Zerstörung der nicht transportablen Vorräthe bis in den Riconadapah zurückgegangen sei, wo er sich gehalten habe.

— Mit dem am 15. April in Liverpool angelangten Dampfschiffe *Hibernia*, welches Neuyork am 31. März verließ, ist dagegen die Nachricht von einer am 22. und 23. Febr. bei Buenavista, 6 Miles westlich von Saltillo, vorgefallenen Schlacht zwischen Taylor mit 5000 und Santa Anna mit 15,000 M. eingetroffen, in welcher der Letztere 4000 und Taylor, der ohne Befehl von General Scott die Mexicaner angegriffen, 700 M. verloren haben soll. Santa Anna sei in Folge dessen bis Agua Nueva, 10 Miles weit, zurückgegangen (wo aber nach den letzten Nachrichten Taylor vorher lagern sollte). Dasselbe berichtet der *New Orleans Picayune* vom 23. März und theilt zugleich einen aus dem Lager bei Buenavista vom 23. Febr. datirten, angeblichen Bericht Santa Anna's über diesen Kampf mit, worin Taylor's Streitkräfte auf 8—9000 M. mit 26 Kanonen und sein Verlust mit 2000 M. angegeben werden. Derselbe habe drei Kanonen und zwei Fahnen verloren und sei aus fünf Stellungen gemorfen, jedoch nicht vollständig geschlagen worden. Den Rückzug nach Agua Nueva habe er nur aus Mangel an Proviant machen müssen, da die Armee kein Körnchen Reis, kein Biscuit mehr besessen habe. Die mancherlei Widersprüche in diesen Berichten und das Wahre, was ihnen zum Grunde liegt, werden jedenfalls erst officielle Berichte vom Kriegsschauplatz aufklären.

Mexico.

Ein mexicanisches Blatt, *El Republicano*, meldet von Santa Anna, daß er am 2. Febr. mit 2100 M. gegen Taylor von San Luis aufgebrochen sei, die zwar nicht in bester Verfassung, allein kampflustig und der National Sache treu wären. Vom *New Orleans Picayune* wird nach mexicanischen Blättern die am 9. Febr. in Veracruz erfolgte Ankunft des Hrn. Atocha berichtet, welcher Depeschen an die Regierung von Mexico aus Washington überbringe, die Friedensunterhandlungen betreffen sollen. Gerüchte sprachen von einem Anerbieten von 15 Mill. Doll., wenn man eine Grenzlinie von der Mündung des Rio Grande in gerader Richtung zum Stillen Meer, also Neumexico, Obercalifornien, Coahuila, Chihuahua, Neuleon, Sonora und Theile von Durango und Sinaloa einschließend, den Vereinigten Staaten zugestehen wolle. Indessen wird das wol eine grobe Uebertreibung sein.

— Die *Charleston-Zeitungen* vom 16. März enthalten allerlei mexicanische Nachrichten (aus Veracruz angeblich bis zum 7. März), in denen bis jetzt indessen weder von einem Angriff auf die Stadt noch von einer Räumung derselben die Rede ist.

Handel und Industrie.

Börsenbericht. Leipzig, 21. April. Leipzig-Dresdner Eisenbahnactien 117 Br., 116½ bezahlt und G.; Sächsisch-Baiersche 86 Br., 85½ G.; Sächsisch-Schlesische 98 G.; Chemnitz-Niesauer 58½, 57 bis 59 bezahlt und G.; Böbau-Bittauer 57 G.; Magdeburg-Leipzig 197 G.; Berlin-Anhaltische Litt. A. 110½ Br.; Köln-Mindener 90½ Br.; Altona-Kieler 107½ Br., 107½ G.; Pesther 98½ G.; Dessauer Bankactien 100½ Br., 100½ bezahlt; Preussische Bankactien 106 Br.

Wasserstand am Pegel der rieser Elbbrücke am 21. April früh 7 Uhr: 3° über 0.

Staatspapiere. Amsterdam, 16. April. 2½pc. Int. 58½; Rusl. 5pc. Hope 105½; 4½pc. Handelsq. 172¾. Frankfurt a. M., 19. April. Destr. Bact. 1894; 250 fl. L. 118¾ Br.; 500 fl. L. 153¼; Bair. 3½pc. 90¾; Bad. 50 fl. L. 57½ Br.; Darmst. 50 fl. L. 74½ Br.; 25 fl. L. 27; Kass. 25 fl. L. 25½; Sard. 36; Kurhess. 32½. London, 15. April. 3pc. Conf. 87; Port. 3pc. 35; Span. act. 25½; 3pc. 36½; Holl. Int. 58½. Paris, 16. April. 5pc. 115. 65; 3pc. 78; Reap. 102. 25; Bankact. 3270.

Disconto. Amsterdam, 16. April. 4%. Frankfurt a. M., 19. April. 3½%.

Actien. Amsterdam, 16. April. Rhein. Eisenbahn 105. Frankfurt a. M., 19. April. Launusb. 358¾; Nordb. 70½; Verb. 90¾. Paris, 15. April. Verfail. 1. 215; Paris-Orleans 122½; Paris-Rouen 887½; Paris-Strasbourg 428½; Paris-Lyon 430; Rouen-Havre 670; Marseille-Avignon 771½; Strasbourg-Basel 190; Orleans-Bordeaux 507½; Orleans-Bierzon 562½; Nord 623¾. Wien, 18. April. Nordb. 164½; Sloggn. 120¾; Rail. 108; Livorn. 90¼; Pesth. 98.

Berliner Börse. 20. April. Seehandl.-Prämienfch. 95, 3½pc. Staatsfch. 93, 3½pc. Pfandb. westpreuß. 93¾ Br., ostpr. 95¾ Br., pomm. 93¾, schles. 96½, 4pc. posensche 101¾, neue 3½pc. 91¾, kur-u. neu-märk. 95½; Louisdor 111½, Friedrichsd. 113½, Disconto 4½ Proc. — Voll eingezahlte Actien: Amsterd.-Rotterd. 4pc. 92 Br., Berl.-Anh. 109½, Berl.-Hamb. 4pc. 106½, Prior.-Act. 4½pc. 96½, Berl.-Potsd.-Magdeb. 4pc. 88½, Prior.-Act. 4pc. 90½, 5pc. 101, Berl.-Stett. 107½, Köln-Minden 4pc. 90, Graf.-Oberschl. 4pc. 77, Düsseldorf-Elberf. 5pc. 105, Prior.-Act. 4pc. 91 Br., Kiel-Alton. 4pc. 107 Br., Niederschles. 86½, Prior.-Act. 4pc. 90½, 5pc. 101½, Oberschlesische Litt. A. 4pc. 103½ Br., Litt. B. 4pc. 96 Br., Rhein. 84½, Prior.-Stamm 4pc. 89½ Br., Prior.-Act. 4pc. 90½ Br., Thüring. 4pc. 94 Br., Wilh.-Bahn 4pc. 86½. — Duit-tungsbogen: Nachen-Mostr. 82¾, Berg.-Märk. 4pc. 82½, Berl.-Anh. 96½, Köln-Minden 4pc. 90, Magd.-Wittenb. 82¾, Rail.-Bened. 4pc. 110½ Br., Mecklenburg 72½, Nordb. (Fr.-B.) 4pc. 70¾, Pos.-Starg. 4pc. 83, Rhein. Prior.-Stamm 4pc. 89 Br., Sächs.-Schles. 4pc. 98¾, Ung. Centralb. 4pc. 99. — Russ.-engl. Anl. 5pc. 109¾, 1. Anl. (Hope) 4pc. 92, 2., 3., 4. Anl. (Stiegl.) 4pc. 92 Br., Poln. Schagob. 4pc. 80¾ Br., Poln. Pfandb. (alte) 4pc. 92¾, (neue) 4pc. 92¾, Partial à 500 fl. 4pc. 78¾, à 300 fl. 4pc. 95 Br., Poln. Bank Litt. A. 300 fl. 5pc. 93, Alcert. Sinsl. 16¾ Br., Litt. B. 200 fl. 32½ Br., Hamb. R.-K.-St.-Anl. 3½pc. 85½, Staats-Pr.-Anl. 85½ Br., Kurhess. Präm.-Sch. à 40 Thlr. 32¼ Br., Sard. Präm.-Anl. à 36 Fr. 9¾, Neue Bad. Anl. à 35 fl. 20¼ Br.

Verantwortliche Redaction: Professor Bülow.

Druck und Verlag von F. W. Brockhaus in Leipzig.

Ankündigungen.

Bekanntmachung.

Da die nachverzeichneten am 1. April 1845 fällig gewordenen Zinsabschnitte von den Schuldbriefen aus der geschlossenen Anleihe der Herzogl. Kammer alhier,

Lit. C. Nr. 198,
Lit. D. Nr. 74, 75 und 76,
Lit. E. Nr. 59,

bis zum 1. April d. J. bei der Kammerhauptkasse zur Zahlung nicht präsentirt worden sind, so werden dieselben in Gemäßheit des Art. 11 der sub Nr. 170 der Gesesammlung für das Herzogthum Gotha publicirten landesherrlichen Verordnung vom 11. August 1837 hierdurch für erloschen erklärt.
Gotha, den 14. April 1847.

Herzoglich Sächsische Kammer.
v. Symborski.

[1529]

DRAMATISCHE WERKE

VON

HEINRICH LAUBE

LEIPZIG, VERLAG VON J. J. WEBER.

1. Band. Monaldeschi oder die Abenteurer. Tragödie in 5 Acten.	4. Band. Struensee und die Deutschen in Dänemark. Tragödie in 5 Acten.
2. Band. Rococo oder die alten Herren. Lustspiel in 5 Acten.	5. Band. Gottsched und Gellert. Lustspiel in 5 Acten.
3. Band. Die Bernsteinhexe. Tragödie in 5 Acten.	6. Band. Die Karlsschüler. Schauspiel in 5 Acten.

Preis eines jeden Bandes 1 Thaler.

Vorräthig in allen Buchhandlungen Deutschlands und der angrenzenden Länder. [1463]

Von der „Expedition des Klosters“ in Leipzig wurde an alle Buchhandlungen versendet, aus dem Gebiete der alten Literatur:

Flagellum Salutis,
oder Heilung durch Schläge
in allerhand schweren Krankheiten. Von **A. F. Paullini.**
(Nach der Ausgabe von 1698.)

Wunderbare Kuren durch Musik.
Von **F. E. Niedten.**

Durch den Hauch junger Mädchen
Lebensverlängerung bis auf 115 Jahre.
Von **M. D. J. H. Cohausen.**
(Gedruckt in der alten Knaben Buchdruckerei 1753.)

Preis des mit zwei Abbildungen geschmückten Bandes, welcher diese drei Abhandlungen umfaßt: 16 Sgr.

A. F. Paullini's
Heilsame Dreck-Apotheke,
wie nämlich
mit Koth und Urin die meisten Krankheiten und Schäden glücklich
geheilet worden.

(Nach der vollständigsten Auflage von 1714.)
Zwei Bände, à 16 Sgr.

Zu haben in allen Buchhandlungen.

[1365]

Pferde - Auction.

Im Marstall Sr. Hoheit des ältestregierenden Herzogs zu Anhalt-Cöthen sollen 7 Stück Reitpferde den **1. Mai d. J.** meistbietend versteigert werden. Die Listen sind beim Unterzeichneten sowol wie im Marstall einzusehen.
Cöthen, den 11. April 1847.

Das Herzogliche Marstallamt.
B. v. Bodenhausen.

[1293-95]

Altona-Kieler Eisenbahn.



Die fällige Dividende wird ausbezahlt bei

[1532]

Dufour Gebr. & Co.

Für Kaufleute, Fabrikanten, Provisions- Reisende und Agenten.

Ein Fabrikant am Rhein, dessen Muster nicht voluminös und dessen Geschäfte wenig zeitraubend sind, wünscht den Verkauf seines Fabrikats, welches überall gangbar ist, gegen Vergütung einer bedeutenden Provision, Kaufleuten, Reisenden und Agenten zu übertragen, die regelmäßig folgende Länder oder einen Theil davon besuchen: Rußland, Schweden, England, Italien, Schweiz, Hannover, Spanien, Portugal, Polen und den österreichischen Kaiserstaat.

In genannten Staaten, mit Ausnahme der drei letzten, hat derselbe seine festen Abnehmer, da sie durch seine eignen Reisenden besucht werden. Reflectirende wollen sich unter Angabe ihrer Reiseroute und Mittheilung der nöthigen Resignements mittels frankirter Briefe unter **A. B. Nr. 15** an die Expedition der Deutschen Allgem. Zeitung wenden und dabei angeben, wo eine Antwort auch später sie treffen wird, indem vielleicht in Leipzig selbst solche nicht erfolgen kann. [1490-92]

J. A. Henckels

aus Solingen und Berlin,
Fabrikant
feiner Stahlwaaren.
Stand:
Wuerbach's Hof, Gewölbe
Nr. 16. [1494-95]

F. August Behrens jun.

in Magdeburg
(Logis in Leipzig, vom 29. April bis 1. Mai: Stadt Dresden) liefert

Linir-Maschinen
zum Liniren der Contobücher, Notulinien, Kinderscheibbücher etc., in größter Vollkommenheit.

Die Maschinen arbeiten mehrfarbig zu gleicher Zeit, liefern 193 Kinderscheibbücher in 2 Stunden und ziehen Linien von verschiedener Länge in Einem Zuge. [1517-26]

Die Kurzwaaren- und Pfeifen-Schlauch-Fabrik
von **August Falck,**
vormals **Hammersfeldt & Falck**
aus Berlin,

ist diese Messe Neumarkt Nr. 42 neben den Herren Hammer und Schmidt. [1399-1403]

Messlocal in Frankfurt a. d. O.

Ein geräumiger Laden nebst Zubehör ist zur Benützung während der Messe im Freihause am Markte zu vermieten.

Die Herren **J. A. Meyer & Comp.** aus Berlin, sowie die Herren **L. Behrens & Söhne** aus Hamburg haben in demselben Hause ihre Verkauflocal. [1540]

Näheres beim Wirth zu Frankfurt a. d. O.

Zur Leipziger Ostermesse

empfehlen **F. Danckert & Comp.** in Leipzig,
Ausschnitt-, Seiden-, Manufactur- und Modewaaren-Handlung,
ein ganz neu und reich assortirtes Lager in allen Artikeln für jegige Saison.
Grimmaische Straße Nr. 36. **F. Danckert & Comp.**

Bedeutender Nachlaß-Verkauf!

Von den Erben eines jüngst verstorbenen Leinen- und Tischzeug-Fabrikanten, welche das Geschäft nicht fortführen können (indem die Theilung schon den 15. t. M. geschehen muß), müssen nachstehende Waaren bis auf das letzte Stück, wo noch nicht der **Barpreis** berechnet wird, verkauft werden. Demnach wird verkauft im engros und détail:

Beweise der Hauptartikel:

- Schwere Creas-Leinen 60 Ellen zu 4 1/2 — 5 Thlr.;
- feine Brabanter-Leinen, 70 Ellen von 5 1/2 — 9 Thlr., 1/2 breit;
- Bittauer- und Greifenberger-Leinen, 70 Ellen zu 7, 8, 10 und 12 Thlr.;
- Herrnhuter-Leinen, 100 Ellen für 7 1/2 — 9 Thlr.;
- Oberhemden-Leinen, 70 Ellen zu 13 — 17 1/2 Thlr.

Diese Leinen werden 6, 8 — 15 Thlr. unter dem wahren Fabrikpreise weggegeben.

Schwere **Handtücher** bis zu den feinsten in Damast à Elle von 10 Pf. an. **Tischtücher** in den schönsten Dessins 2 1/2, 3, 4 und 6 Ellen lang, schwerster Qualität, das Viertelbündel zu 27 Ngr. bis 4 1/2 Thlr. Feine Tischservietten, 12 Stück für 1 1/2 — 2 1/2 Thlr. Tisch- und Kommodendecken in Damast à Stück von 10 Ngr. an. **Leinwand** in Ellen sind schon die Elle zu 2 1/2 Ngr. **Doppelte Atlas-Damast-Gedecke** mit 12 und 6 Servietten à 2 1/2, 3, 5, 6, 8 — 16 Thlr. Feinste **Damentaschentücher**, 12 Stück für 15 Ngr. bis 6 Thlr.

Nachstehende **Manufacturgegenstände** müßten wir von unserm Gläubiger für unser eignes Fabrikat annehmen; wir erlassen daher selbige bedeutend unter der Hälfte des Kostenpreises, als: eine Partie **neuesten Sommerbuckskin** in Hell und Dunkel, à Elle 6, 7 1/2 — 10 Ngr. Eine große Auswahl nach der neuesten Mode angefertigter **Sommerbuckskin-Beinkleider**, à 1 1/2 Thlr., wo Niemand im Stande ist den bloßen Stoff dafür zu kaufen. **Neueste Westenstoffe** in den beliebtesten Dessins, à Stück 15, 20 und 25 Ngr., 1 — 1 1/2 Thlr.; geringere Gattungen zu 7 1/2 — 10 Ngr. **Große, schwere, schwarz-seidene Halstücher**, à Stück 22 1/2 Ngr., 1, 1 1/2, 1 1/2, 1 1/2 Thlr. Weiße und rothe Bettdecken, Fadenleinen und Bettzeug erstaunend billig. NB. Wiederverkäufer und Abnehmer von mehreren Partien einen angemessenen Rabatt. **Aufträge von außerhalb** mit beigefügtem Betrage werden prompt und reell ausgeführt. **Verkaufs-Local:**

Ritterstraße Nr. 13 parterre, 2. Haus vom Ritterplatz.

Cirque-Equestre

von **E. Renz** auf dem Königsplatze.

Donnerstag den 22. April, große Vorstellung der höhern Reitkunst und Pferdedressur. Le manoeuvre d'une cavalerie à la Turquie. — Schül-, Spring- und Apportirpferde werden sich heute besonders auszeichnen. Der Bollbluthengst Nelson, dressirt und vorgeführt von E. Renz. — Das Springpferd Minerva wird verschiedene Höhen und Breiten, durch mehre Fässer und zum Schlusse über ein Pferd springen. — Das Schulpferd Soliman als Bataillepferd wird die schwierigsten Apportirstücke ausführen und zuletzt einen Walzer tanzen. — Die Schellen- und Wagen-Promenade des Schulpferdes Flora. — Morison als Gastronom oder fleischfressendes Pferd. — La course au New-York ou les deux Lords dans le manège allemand par Mons. Schumann et Hintz. Billets zum 1. und 2. Rang sind von Morgens 8 bis Nachmittags 4 Uhr beim Oberkellner im Hôtel de Prusse zu haben.

Um dem vielseitigen an mich ergangenen brieflichen und mündlichen Wünschen des verehrten Publicums nachzukommen, so ist von heute an die **Kasseneröffnung** um 6 1/2 Uhr und der **Anfang der Vorstellung** um 7 1/2 Uhr.

[1527]

E. Renz, Director.

Bitte an unsere Mitbürger.

Bukarest, welches mit Leipzig in so inniger Verbindung steht, hat ein schweres Unglück betroffen; es ist so total niedergebrannt, daß man den ungefähren Schaden leider auf circa 25 Millionen Thaler veranschlagen muß, was für die schwer heimgesuchte Stadt um so fühlbarer wird, als bekanntlich in der Walachei keine Asscuranz-Compagnien bestehen, wodurch der Verlust in seinem ganzen Umfange und weit schrecklicher empfunden wird, als es bei dem schwer geprüften Hamburg im Jahre 1842 der Fall war.

Leipzig befand sich damals mit seinen Unterstützungen in der vordersten Reihe aller Städte und wird seine Theilnahme gewiß auch Bukarest nicht entziehen, weshalb wir die Bitte auszusprechen wagen:

unsere Mitbürger und vorzüglich der geehrte Handelsstand wollen auch bei diesem großen Unglück, das an 20,000 Menschen ihrer ganzen Habe beraubte und obdachlos machte, ihre so oft bewährte menschenfreundliche Hilfe nicht versagen.

Wir sind gern bereit, jede, auch die kleinste Gabe in Empfang zu nehmen und an das sich in Bukarest gebildete Hülfscomitè auf unsere Kosten zu befördern.

Leipzig, den 18. April 1847.

Hammer & Schmidt. G. & C. Gumpel. P. Schund & Co.
Hermann Samson. Joh. Fr. Dehlschlaeger.

[1496—98]

Bittau. Zu den Actien Lit. B. der Ebbau-Bittauer Eisenbahn sind von Nicht-Actionairs bereits erhebliche Anmeldungen erfolgt, die freilich nur insoweit zu berücksichtigen sein werden, als die Actionairs von ihrer Befugniß zur Entnahme von Actien Lit. B. keinen Gebrauch machen sollten. Es sind jedoch in letzterer Beziehung die befriedigendsten Aussichten vorhanden, so daß das Unternehmen mit Ruhe seiner Vollendung im Laufe dieses Jahres entgegensteht.

[1528]

Conditions - Gesuch.

Ein Mann von gesetzten Jahren, welcher seit mehren Jahren in verschiedenen Branchen als Ein- und Verkäufer, Reisender und auf dem Comptoir, in achtbaren angesehenen Manufactur- und Fabrik-Geschäften servirt hat und mit den besten Attestaten seiner frühern Principale versehen ist, wünscht wo möglich in einer angesehenen Spitzen-Fabrik, worin er seit einer Reihe von Jahren gearbeitet hat, oder in einem Manufacturgeschäft ein Engagement unter annehmbaren Bedingungen. Die respectiven Häuser, welche ein solches Subject wünschen, werden höflichst ersucht, die diesfälligen Briefe franco unter Litt. C. H. an Herrn **Ed. Gärtel**, im Hause des Herrn Ferdinand Gruner in Leipzig, zu adressiren. [1533]

Engros-Lager von Cigarren.

Unsere aus **Havana** importirten **Cigarren** empfehlen wir zu 18—100 Thlr. pr. Mille. [1538] **Schuchard & Planitz,** Leipzig, Markt- und Petersstraßen-Ecke Nr. 164.

Theater der Stadt Leipzig.

Donnerstag, 22. April. Die Karlschüler, Schauspiel von H. Laube.
Freitag, 23. April. Ariel Acosta, Trauerspiel von Gutzkow.
Sonabend, 24. April. Die Belagerung von Solothurn, geschichtlich romantische Oper in 3 Acten von F. Brandenburg.

Familien - Nachrichten.

Verlobt: Hr. Apotheker Oskar Brachvogel in Zielentzig mit Frä. Clara Bockshammer. — Hr. Actuar Hermann Ewald Richter in Neusalzsa mit Frä. Laura Luise Börner in Zwenkau.
Getraut: Hr. Moriz Hennig in Eilenburg mit Frä. Linna Fied aus Kühren. — Hr. Regierungsassessor Max Kessler in Koburg mit Frä. Agnes v. Schultes. — Hr. Pastor Matthäi in Gersdorf mit Frä. Adelheid Runge in Bromberg.
Geboren: Hr. Generalpostamtssecretair C. Frige in Berlin ein Sohn.
Gestorben: Hr. Oberkirchenrath v. Bäuerlen in Rottenburg. — Frau Wilhelmine v. Gontard in Sangerhausen. — Frau Senator F. K. Jansen in Danzig. — Hr. Major v. Legat in Magdeburg. — Hr. Bürgermeister J. K. Meyer in Weissenburg. — Frau Hauptmann v. Treskow in Potsdam. — Hr. Privatier G. B. Uß in Nürnberg. — Frau A. M. Wagner in Rothenburg.

(Mit einer Beilage.)

Gesetz
Person
Hande
Ankun
Gesetz

Wir

verordne

unserer

Serichts

steriums

§. 1

wegen ei

zu einem

oder Pap

unserer

und Abn

besthaber

solten, w

gerichten

haltung

Schaffung

Wahlrä

den Könn

Handels

§. 4

richt ist

richt er

Wuch er

Handels

rechtsver

Handels

Verhinder

Die Bert

für alle

in der die

die Ausw

die Mitgl

treten be

ten v. S

Hinderung

ständigen

welche de

Ihre Auf

derselben

der aus d

eines obri

sein und

mindestens

Zeit ein

hörenden

Handelstrei

wählt. I

60 betrag

für jede

der in de

ersten Abf

holen; se

nicht her

Abstimmu

zu bringe

handlung

geleitet.

welche sic

ches, wen

hörig qual

und, soba

veranlaßt.

und ihrer

derselben

schnitten

schon wäh

gen über

bleiben de

nen wieder

hörendes

Dauer die

stande ang

Beziehung

Suspensio

einem sol

dern richt

über sein

fähig erklä

oder durch

die Kaufm

suspendirt

Kaufmänni

Uebersicht.

Gesetz über die Errichtung von Handelsgerichten in Preussen betreffend. Personalnachrichten. Handel und Industrie. *Aus Siebenbürgen. Eisenbahn. Anbahnungen.

Gesetz, die Errichtung von Handelsgerichten in Preussen betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. c. verordnen über die Errichtung von Handelsgerichten für diejenigen Theile unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben, auf den Antrag unsers Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten unsers Staatsraths, was folgt:

§. 1. I. Errichtung der Handelsgerichte. An jedem Orte, wo wegen eines bedeutenden Handels- oder Schiffsverkehrs ein Bedürfnis zu einem Handelsgericht obwaltet, soll, wenn die dortige Kaufmannschaft oder Handelskammer darauf anträgt, ein solches Gericht, nach Einholung unserer besondern Genehmigung, errichtet werden. §. 2. Auch die Commerc- und Admiraltätscollegien zu Königsberg und Danzig, sowie die für Handelsfahren bestehenden Gerichtsdeputationen zu Stettin, Elbing und Memel sollen, wenn die dortigen Kaufmannschaften darauf antragen, zu Handelsgerichten umgestaltet werden. §. 3. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Handelsgerichte werden aus Staatsmitteln bestritten; die Beschaffung und Unterhaltung der für ein solches Gericht erforderlichen Geschäftsräume, wo dieselben in dem Ortsgerichtsgebäude nicht gewährt werden können, liegt jedoch dem Handelsstande des Bezirks ob, für welchen das Handelsgericht bestimmt ist.

§. 4. II. Organisation der Handelsgerichte. Das Handelsgericht ist für die ihm überwiesenen Rechtsangelegenheiten (§§. 18-20) Gericht erster Instanz; und zunächst dem Landesjustizcollegium untergeordnet. Auch ermittelte Personen sind dem Handelsgericht unterworfen. §. 5. Jedes Handelsgericht besteht aus einem rechtsverständigen Director nebst zwei rechtsverständigen Mitgliedern und mindestens vier Mitgliedern, welche dem Handelsstande angehören. §. 6. Der Director des Handelsgerichts wird in Verbindungsfällen durch das älteste rechtsverständige Mitglied vertreten. Die Vertretung der übrigen rechtsverständigen Mitglieder erfolgt durch ein für alle Mal dazu ernannte Mitglieder des Ortsgerichts. Ist die Reihenfolge, in der dieselben zuzuziehen sind, bei der Ernennung nicht bestimmt, so bleibt die Auswahl unter ihnen dem Dirigenten des Ortsgerichts überlassen. Für die Mitglieder aus dem Handelsstande wird eine gleiche Anzahl von Vertretern bestellt, und durch die Ernennung der Einzelnen zum ersten, zweiten u. Stellvertreter die Reihenfolge bestimmt, in welcher dieselben in Verbindungsfällen eintreten sollen. §. 7. Der Director und die rechtsverständigen Mitglieder eines Handelsgerichts bedürfen derselben Qualification, welche der Director und die Mitglieder des Ortsgerichts besitzen müssen. Ihre Anstellung sowie die der Subaltern- und Unterbeamten erfolgt in derselben Weise wie die der Beamten des Ortsgerichts. §. 8. Die Mitglieder aus dem Handelsstande und deren Stellvertreter müssen zur Uebernahme eines obrigkeitlichen Amtes überhaupt geeignet, mindestens dreißig Jahre alt sein und seit fünf Jahren selbstständig Handel treiben oder solchen früher mindestens fünf Jahre lang selbstständig betrieben haben und nicht etwa zur Zeit ein anderes Gewerbe betreiben. §. 9. Die dem Handelsstande angehörnden Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die angesehensten Handeltreibenden des Bezirks, für den das Handelsgericht bestimmt ist, erwählt. Die Wähler, deren Zahl nicht weniger als 25 und nicht mehr als 60 betragen darf, ernannt die Regierung. Zur Gültigkeit der Wahl, welche für jede Stelle besonders erfolgen muß, ist die absolute Stimmenmehrheit der in dem Termin anwesenden Wähler erforderlich. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist der Wahlact zu wiederholen; stellt sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht heraus, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche in der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. §. 10. Die Wahlhandlung wird durch einen von der Regierung zu ernennenden Commissar geleitet. Die Regierung theilt das Wahlprotokoll mit den Erinnerungen, welche sie etwa dagegen zu machen hat, dem Landesjustizcollegium mit, welches, wenn die Wahl vorschriftsmäßig geschehen ist und die Gewählten gehörig qualificirt sind, bei dem Justizminister deren Bestätigung nachsucht und, sobald solche erfolgt ist, die Vereidigung und Einführung derselben veranlaßt. §. 11. Die Amtsdauer der Mitglieder aus dem Handelsstande und ihrer Stellvertreter wird auf sechs Jahre bestimmt; doch soll der Wechsel derselben nicht mit Einem Male, sondern nach und nach in gleichen Zeitabschnitten erfolgen, und zu dem Ende von den zuerst Erwählten ein Theil schon während der ersten sechs Jahre ausscheiden. Die nähern Bestimmungen über diesen Wechsel der Mitglieder bei den einzelnen Handelsgerichten bleiben den Reglements für dieselben vorbehalten. Die Ausscheidenden können wiedererwählt werden. §. 12. Scheidet ein dem Handelsstande angehörndes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt für die übrige Dauer dieser Zeit ein Stellvertreter ein (§. 6). §. 13. Die dem Handelsstande angehörnden Mitglieder haben während der Dauer ihres Amtes, in Beziehung auf dasselbe, die Rechte und Pflichten richterlicher Beamten; die Suspension vom Amte und die Entfernung aus demselben tritt daher bei einem solchen Handelsrichter in denselben Fällen ein, in welchen sie bei andern richterlichen Beamten stattfindet, außerdem aber auch alsdann: 1) wenn über sein Vermögen Concurs eröffnet ist; 2) wenn er sich für zahlungsunfähig erklärt hat; 3) wenn ihm durch einen Beschluß der Stadtverordneten oder durch richterliches Urtheil das Bürgerrecht entzogen ist; 4) wenn ihn die kaufmännische Corporation oder die Handelskammer durch einen Beschluß suspendirt oder ausgeschlossen hat; 5) wenn er durch richterliches Urtheil der kaufmännischen Rechte verlustig erklärt ist. In diesen Fällen (Nr. 1 bis 5)

ist der Director des Handelsgerichts befugt, dem zu Suspendirenden die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen; er muß aber hiervon sofort dem Landesjustizcollegium Bericht erstatten. §. 14. Die Mitglieder aus dem Handelsstande verwalten ihr Amt als ein unbesoldetes Ehrenamt; die durch Erledigung einzelner Aufträge veranlaßten baaren Auslagen werden ihnen erstattet. §. 15. Die Vorschriften des §. 385, Titel 11, Theil 1. und der §§. 1939 und 2364, Titel 8, Theil II. des Allgemeinen Landrechts sollen auf die dem Handelsstande angehörnden Mitglieder der Handelsgerichte keine Anwendung finden; diese Beamten sind aber gleich allen andern Richtern verpflichtet, sich in den Rechtsachen, bei deren Entscheidung sie ein persönliches Interesse haben, jedes Mitwirkung zu enthalten. §. 16. An den Beschlüssen des Handelsgerichts nehmen die Mitglieder aus dem Handelsstande, gleich den rechtsverständigen Mitgliedern, mit unbeschränktem Stimmrecht Theil. §. 17. Die für einzelne Zweige des Handels- und Schiffsverkehrs etwa noch besonders erforderlichen Sachverständigen werden vom Handelsgericht ernannt und können ein für alle Mal vereidigt werden.

§. 18. III. Competenz der Handelsgerichte. Zur Competenz der Handelsgerichte gehören alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften, welche zwischen Handeltreibenden geschlossen sind. §. 19. Den Handelsgerichten werden ferner, ohne Unterschied ob die Parteien Handeltreibende sind oder nicht, die Streitigkeiten aus folgenden Rechtsverhältnissen überwiesen: 1) aus Verträgen über Bodmerci und im Nothhafen contrahirte Schulden; 2) aus Schiffs-, Bodmerci-, Fracht- und Waarenversicherungen gegen Wassers- oder Feuersgefahr; 3) aus Verträgen über Erbauung, Reparatur, Ausrüstung, Erwerb, Verpfändung oder Mietzung von Seeschiffen und allen andern zur Frachtschiffahrt bestimmten Schiffsgesäßen; 4) aus dem Verhältnisse der Schiffserheber, des Schiffers und der Schiffsmannschaft zu einander; 5) aus allen Frachtgeschäften im Handelsverkehr bei Sendungen zu Wasser oder zu Lande, desgleichen bei Seeschiffen aus dem Verhältnisse des Rhebers und des Schiffers zu den Schiffspassagieren; 6) über Ansprüche auf Berggelde, Vergütungen an Haverei- oder Seeschäden, wegen An- oder Uebersegeln, Antreibens und Stoßens der Seeschiffe und aller andern zur Frachtschiffahrt bestimmten Schiffsgesäße; 7) aus Societätsverträgen zu Handels-, Fabrik-, Manufacturunternehmungen, während der Dauer und bei oder nach Auflösung der Societät; 8) über das Recht zur Führung einer bestimmten Handelsfirma; 9) aus dem Verhältnisse der Handeltreibenden zu ihren Agenten, Factoren, Disponenten, Gehülfen und Lehrlingen; ferner 10) Klagen gegen Agenten, Factoren oder Disponenten aus Handelsgeschäften, welche sie in dieser Eigenschaft geschlossen haben, sowie gegen Handlungsdiener oder Lehrlinge aus Handelsgeschäften, die von denselben für ihren Principal vorgenommen sind; 11) Klagen, welche gegen Makler, Dispacheurs, Schiffsberechner, Güterbekätiger, desgleichen gegen Wäger, Messer, Braker, Schauer, Stauer und überhaupt alle diejenigen, welche die Quantität oder Qualität von Waaren oder deren richtige Verpackung öffentlich zu beglaubigen haben, aus den Berufsgeschäften dieser Personen angestellt werden; 12) Klagen aus rechtskräftigen Handelsgerichtskenntnissen. §. 20. Vor die Handelsgerichte gehören ferner: 1) die öffentlichen Aufgebote a) gestrandeter oder festfristiger Güter; b) verlorener Schiffsurkunden; c) unbekannter Gläubiger von Societäts- oder andern kaufmännischen Handlungen, sowie von solchen Actiengesellschaften, welche auf Gewerbe- oder Handelsunternehmungen gerichtet sind; 2) die Ausführung der, entweder von den Handelsgerichten selbst oder von andern Gerichten verkündeten Arreste auf Seeschiffe und andere zur Frachtschiffahrt bestimmten Schiffsgesäße; auf deren Ladung, sowie auf die Person, die auf dem Schiffe befindlichen Effecten und die Heuer des Schiffes und der Schiffsmannschaft; 3) die Generalmoratoriensachen der Handeltreibenden; 4) die Verhandlungen und Entscheidungen über die von Handeltreibenden nachgesuchten Rechtswohlthaten der Güterabtretung und der Competenz; 5) die Concurs- und erbchaftlichen Liquidationsprocesse über das Vermögen und den Nachlaß Handeltreibender; 6) die Concursprocesse über Seeschiffe; 7) die Substationen von Schiffen. §. 21. Aus einem Handelsgeschäfte, welches zwischen einem Handeltreibenden und einer dem Handelsstande nicht angehörnden Person geschlossen ist, kann der Handeltreibende auch bei dem Handelsgericht belangt werden. §. 22. Den Handeltreibenden (§§. 18-21) werden diejenigen Actiengesellschaften gleichgeachtet, welche auf Gewerbe- oder Handelsunternehmungen gerichtet sind. §. 23. Zwischen den Handelsgerichten und andern Gerichten ist eine freiwillige Prorogation des Gerichtsstandes zulässig. Die Vorschrift des §. 161, Tit. 2, Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung findet demnach auf sie keine Anwendung. §. 24. Bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche auf den Handels- und Schiffsverkehrsverkehr Bezug haben, hängt es von der Wahl der Interessenten ab, ob sie dieselben bei dem Handelsgericht, oder bei einem andern Gericht, oder so weit dies zulässig ist, bei einem Notar vornehmen wollen. Ausschließlich vor die Handelsgerichte gehören jedoch die nicht streitigen Stradungs-, Haverei- und Nothhavelungssachen, sowie die Ausfertigung der Schiffs-pässe, Beplbriefe, Certificate, Seeproteste und Verklarungen der Schiffsleute.

§. 25. IV. Verfahren bei den Handelsgerichten. Die Handelsgerichte haben bei ihrem Verfahren dieselben Vorschriften zu befolgen, welche für die ordentlichen Gerichte verbindend sind, namentlich auch die Verordnung über das Verfahren in Civilprocessen vom 21. Juli 1846, jedoch unter Beachtung der nachstehenden besondern Bestimmungen. §. 26. Die Handelsgerichte haben sich die Ermittlung von Vergleich zu besonderer Aufgabe zu machen. Sie sind befugt, in jeder Lage des Processes, auf den Antrag einer Partei oder auch von Amte wegen, die Parteien zum Versuch einer gütlichen Beilegung des Streits vor eine Commission des Gerichts zu verweisen. §. 27. Die Handelsgerichte sind ermächtigt, ermittelte Personen unmittelbar als Zeugen vorzuladen und durch die gesetzlichen Zwangsmittel zum Erscheinen anzuhalten. §. 28. Hat der Beklagte einen Theil der Forderung anerkannt, so ist hierüber sofort die Agnitionsresolution abzufassen und der Proceß nur wegen des bestrittenen Theiles fortzusetzen. §. 29. In denjenigen Fällen, in welchen nach allgemeinen Vorschriften Erkenntnisse ungeachtet der dagegen eingelegten Rechtsmittel vollstreckt werden können, sind auch die Erkenntnisse der Handelsgerichte vollstreckbar. Aber auch in

G... Fabrik... Attestam... wünsch... Fabrik... gearbeitet... Enga... Die... wünsch... falligen... Ed... Gru... [1533]... en... waren... le... Nr. 164... pzig... häter... Costa... elage... omanti... ür g... ten... vogel... er... n Neu... wenkau... Eilen... Dr... rg mit... atthäi... omberg... tair E... uerlen... ord... angen... Magde... ver in... s slow... Nürnberg... enburg... z es... ver... der... weit... r... wird... glück...ährte... Bu... O... freitlich... sollten... dieses... [1528]... e.)

allen übrigen Fällen sind die Erkenntnisse der Handelsgerichte, ungeachtet der dagegen etwa zulässigen Rechtsmittel, in der Art sogleich vollstreckbar, daß auf den Antrag des Klägers und, nachdem derselbe eine von dem Gerichte zu bestimmende Caution bestellt hat, der Beklagte durch Execution, mit Ausschluß des Personalarrests, angehalten werden muß, nach seiner Wahl entweder dem ergangenen Urtheile Genüge zu leisten oder die streitige Sache oder Summe zum gerichtlichen Gewahrsam zu geben, oder eine vom Gericht festzusetzende Caution in baarem Gelde, geldwerthen Papieren oder sichern Hypotheken zu bestellen. Der Werth der Papiere wird hierbei nach dem Börsencurse am Tage der Deposition berechnet und die Sicherheit der Hypotheken nach den Vorschriften der §§. 17-20, Tit. 47, Thl. I. Allg. Gerichtsordnung beurtheilt. Das Handelsgericht kann die von dem Kläger bestellte Caution herabsetzen, wenn der Beklagte dem Erkenntnisse auf andere Art als durch Zahlung einstweilen genügt hat. §. 30. Werden in Folge einer durch das Handelsgericht verfügten Execution Interventionsansprüche

erhoben, die nicht aus Handelsverhältnissen entsprungen sind, so ist das Handelsgericht befugt, das Verfahren über diese Ansprüche an das ordentliche Gericht zu verweisen. §. 31. Zur Gültigkeit eines handelsgerichtlichen Erkenntnisses ist die Theilnahme von mindestens drei Richtern in allen Fällen, namentlich auch in Bagatellsachen, erforderlich. §. 32. Wer als Kaufmann ein Mitglied eines Handelsgerichts bestellt werden kann (§. 8.), soll vor dem Handelsgerichte als Bevollmächtigter außerhalb des Gerichtsorts wohnender Parteien zugelassen werden; er darf aber für diese Vertretung keine Gebühren, sondern nur die Vergütung baarer Auslagen fordern. §. 33. Soweit vorstehend nicht etwas Anderes bestimmt worden ist, kommen in den Handelsgerichten überwiesenen Rechtsangelegenheiten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Urkundlich unter unserer höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel. Gegeben Berlin, 3. April 1847. (L. S.) Friedrich Wilhelm. Febr. v. Mülling. v. Savigny. Uhden. v. Düesberg.

Personalmeldungen.

Mitglieder des Vereinigten Landtags in Preußen: (Vergl. Nr. 111.)

IV. Stand der Landgemeinden.

- A. Provinz Preußen. 1) Hofrath Morgen zu Klemmenhof, Kreis Memel; 2) Hr. Greger zu Raffenthal, Kreis Niederung; 3) Hr. Meyhöfer, zu Schakummen, Kreis Stallupönen; 4) Landschaftsrath Brämer zu Ernsberg, Kreis Gumbinnen; 5) Hr. Schumann zu Rataywalla, Kreis Sensburg; 6) Hr. Haasenwinkel zu Faulbruch, Kreis Johannisburg; 7) Landschaftsrath Siegfried zu Kirschnehen, Kreis Fischhausen; 8) Landschaftsrath Sacklen zu Karschau, Kreis Königsberg; 9) Landschaftsrath Jordahn zu Rädtkem, Kreis Gerdaunen; 10) Hr. Forstreuter zu Groß-Baum, Kreis Labiau; 11) Amtmann Born zu Krappen, Kreis Pr.-Holland; 12) Hr. Nickel zu Pfaffendorf, Kreis Ortelsburg; 13) Hr. Grunwald zu Schafberg, Kreis Braunsberg; 14) Hr. Schulz zu Schilla, Kreis Allenstein; 14) Hr. Niebold zu Kanigken, Kreis Marienwerder; 16) Hr. Winkelley zu Eichwalde, Kreis Marienburg; 17) Hr. Harder zu Grzymalla, Kreis Stuhm; 18) Hr. Bessel zu Stublau, Kreis Danzig; 19) Hr. Schönlein zu Reckau, Kreis Neustadt; 20) Hr. Limm zu Blankwitz, Kreis Flatow; 21) Hr. Schulz zu Schwes, Kreis Graudenz; 22) Hr. Hein zu Kommerau, Kreis Schwes. B. Provinz Brandenburg. 23) Schulze Sülmann zu Mellin; 24) Schulze Kette zu Dahlen in der Altmark; 25) Kreis Schulze Heuer zu Sadenbeck; 26) Erbschulzengutsbesitzer und Kreis Schulze Damsmann zu Dyrö; 27) Lehn Schulze Dsdorf zu Schönau; 28) Lehn Schulze Schulze zu Goh; 29) Gutsbesitzer Krohn zu Werben; 30) Freigutsbesitzer Köhler zu Niederfinow; 31) Lehn Schulze Böning zu Schwächenwalde; 32) Erbschulzengutsbesitzer Verein zu Louisenruh; 33) Kruggutsbesitzer Dolz zu Klein-Weiche; 34) Gerichtsschulze und Bauergutsbesitzer Müller zu Droskau, Kreis Sorau. C. Provinz Pommern. 35) Schulze Bahl zu Lubmin; 36) Gutsbesitzer Scheven zu Schönhof; 37) Gutsbesitzer Michaelis zu Nothow; 38) Schulze und Bauer Lemke zu Redow; 39) Freischulze Kundler zu Woltersdorf; 40) Erbpächter v. Schmidt zu Schellin; 41) Schulze Behling zu Panchnin; 42) Freischulze Müller zu Maffelwig. D. Provinz Posen. 43) Grundbesitzer Michael Sadomski zu Lissny, Kreis Schildberg; 44) Grundbesitzer Meißner zu Käzlin, Kreis Birnbaum; 45) Freigutsbesitzer Stanislaus Przygodzi zu Widciszewo, Kreis Birnbaum; 46) Freigutsbesitzer Jordan zu Chomecice, Kreis Posen; 47) Ackerwirth Dräger II. zu Gmon, Kreis Schrimm; 48) Freischulze Stark zu Bialoslwie, Kreis Wirsitz; 49) Freischulze König zu Rosko, Kreis Czarnikau; 50) Ackerwirth Krause zu Chalupsko, Kreis Mogilno. E. Provinz Schlessien. 51) Gerichtsschulze Krause zu Wachsdorf, Kreis Sagan; 52) Gerichtsschulze Köhricht zu Leifersdorf, Kreis Goldberg; 53) Erb- und Gerichtsschulze Thomas zu Groß-Lasowitz, Kreis Liegnitz; 54) Erbschulze Meyer zu Klein-Helmsdorf, Kreis Schönau; 55) Erbscholtseibesitzer Gollner zu Seifrodau, Kreis Schweidnitz; 56) Erbgerichtsschulze Berndt zu Gallenau, Kreis Frankenstein; 57) Erbscholtseibesitzer Bleyer zu Domschau, Kreis Breslau; 58) Erbscholtseibesitzer Winkler zu Domnig, Kreis Wohlau; 59) Freigutsbesitzer Scupin zu Schönwald, Kreis Kreuzburg; 60) Erb- und Gerichtsschulze Freitag zu Schönwald, Kreis Kreuzburg; 61) Erbscholtseibesitzer Cochlovius zu Kotschanowitz, Kreis Rosenberg; 62) Erbscholtseibesitzer Hein zu Körnig, Kreis Ratibor; 63) Erbscholtseibesitzer

besitzer Allnoch zu Weigwitz, Kreis Reisse; 64) Erbscholtseibesitzer Walliczek zu Raffenthal, Kreis Kofel; 65) Kreisrichter Schäfer zu Markersdorf, Kreis Görlitz; 66) Erblichrichter Proge zu Nieder-Seifersdorf, Kreis Rothenburg.

F. Provinz Sachsen. 67) Schultheiß Giesler zu Tröchtelborn, Kreis Erfurt; 68) Ortsrichter Becker zu Pauscha, Kreis Weisenfels; 69) Ortschulze Schmidt zu Borgau, Kreis Eckartsberga; 70) Gutsbesitzer Pesold zu Dobian, Kreis Biegenrück; 71) Erblichrichter Eule zu Dehna, Kreis Schweinitz; 72) Gutsbesitzer Seltmann zu Rodden, Kreis Merseburg; 73) Ortsrichter Hanisch zu Arzberg, Kreis Torgau; 74) Ackerwirth Dorenberg zu Hohenstedt, mansfelder Seekreis; 75) Ortschulze Watteroth zu Klein-Partloff, Kreis Worbis; 76) Gutsbesitzer Lorenz zu Geismar, Kreis Heiligenstadt; 77) Hofbesitzer Bachau zu Barleben, Kreis Wolmirstedt; 78) Ortschulze Newes zu Groß-Wulkow, Kreis II. Jerichow; 79) Ortschulze Hartmann zu Langenstein, Kreis Halberstadt.

G. Provinz Westfalen. 80) Ackermann und Ortsvorsteher Meyer zu Südhemmern, Kreis Minden; 81) Ackermann Hustedt zu Haldem, Kreis Lübbecke; 82) Ackerwirth Meyer zu Spradow, Kreis Herford; 83) Landwirth und Gemeindevorsteher Kamp zu Desterwebe; 84) Gemeindevorsteher Schulze zu Elsen; 85) Gemeindevorsteher Derenthal zu Körbecke; 86) Dekonom und Hammerbesitzer Deimel zu Elleringhausen; 87) Landwirth, Gewerke u. Krämer zu Hilschenbach; 88) Landwirth, Gastwirth u. Bergenthal zu Warstein; 89) Amtmann und Gutsbesitzer Schulze-Dellwig zu Dellwig; 90) Landwirth Schmidt zu Sodingen; 91) Gutsbesitzer und Fabrikant P. Brüninghaus zu Brüninghausen; 92) Gutsbesitzer W. Berger zu Bommer, Kreis Hagen; 93) Landwirth R. Wulf zu Lotte, Kreis Tecklenburg; 94) Landwirth Linnenbrink zu Beckum; 95) Amtmann v. Surmühlen zu Hohenholte; 96) Landwirth Schulte-Hobeling zu Ascheberg, Kreis Lüdinghausen; 97) Landwirth, vormaliger Regierungsrath, Bracht zu Dillenburg, Kreis Recklinghausen; 98) Landwirth Büning zu Wesede; 99) Landwirth Schulte F. Höping zu Darfeld.

H. Rhein-Provinz. 100) Bürgermeister Beemelmans zu Prümmer, Kreis Geilenkirchen; 101) Steuereinnnehmer Jörissen zu Millen, Kreis Heinsberg; 102) beigeordneter Bürgermeister und Gutsbesitzer Jungbluth zu Jülich; 103) Gutsbesitzer Winderjahn zu Cornelymünster; 104) Gutsbesitzer de Galhan zu Wallerfangen, Kreis Saarlouis; 105) Gutsbesitzer Graach zu Zeltingen, Kreis Berncastel; 106) Commerzienrath Kaiser zu Trier; 107) Gutsbesitzer Reinhard Sohn zu Dffen, Kreis Saarburg; 108) Gutsbesitzer Boch Sohn zu Mettlach, Kreis Merzig; 109) Gutsbesitzer Raffauf zu Wollfen; 110) Steuereinnnehmer Reich zu Langenlonsheim; 111) Gutsbesitzer Stedtman zu Besslich; 112) Schultheiß Lang zu Hörnsheim, Kreis Biehl; 113) Gutsbesitzer Zunderer zu Kleeberg, Kreis Mayen; 114) Gutsbesitzer Grün Jun. zu Gemünden, Kreis Simmern; 115) Gutsbesitzer Häger zu Dhl, Kreis Summersbach; 116) Bürgermeister Schult zu Glessen, Kreis Bergheim; 117) Gutsbesitzer Fassbinder zu Dünwald, Kreis Mülheim; 118) Gutsbesitzer König zu Kloster, Kreis Summersbach; 119) Kanonikus und Gutsbesitzer Lenjing zu Emmerich, Kreis Rees; 120) Gutsbesitzer van der Loë zu Uedem, Kreis Cleve; 121) Bürgermeister Seulen zu Voerst, Kreis Kempen; 122) Gutsbesitzer Uellenberg zu Niederheid, Kreis Düsseldorf; 123) Gutsbesitzer Aldenhoven zu Söns, Kreis Neuf; 124) Gutsbesitzer Kombei zu Louisenburg, Kreis Geldern.

Handel und Industrie.

Eisenbahn. * Aus Siebenbürgen, 7. April. In große Bewegung hat der Plan, das Land mit einer Eisenbahn zu versehen, alle Klassen der Einwohner versetzt, welche darin eine große Zukunft sehen; denn bis jetzt hatten die hiesigen reichen Erzeugnisse keinen Absatz, und bei dem höchst gebirgigen Lande dachte man kaum an die Möglichkeit einer Eisenbahn. Es ist übrigens ein großer Gedanke, welcher auf den Verkehr nach dem Orient den größten Einfluß haben wird; denn es handelt sich um nichts Geringeres als darum, die Eisenbahn, welche jetzt schon von Wien nach Pesth und von da nach Solnok an der Theiß in Arbeit ist, über Arab, Hermannstadt und Kronstadt nach den an der Donau gelegenen walachischen Häfen zu Ibrail oder Braila fortzusetzen. Dann können englische Dampfschiffe von Alexandrien bis Braila unmittelbar gehen, von hier ginge der Kurier mit den ostindischen Briefen über Kronstadt, Pesth, Wien, Prag, Dresden, Leipzig nach Hamburg; oder von Wien nach Köln und Ostende. Darum zögert Oesterreich mit Recht, den Anschluß der Eisenbahn bei Oderberg zu vollenden, damit die Verbindung zwischen Triest über Breslau nach Stettin und Hamburg nicht zu Stande komme. Denn auf diese Weise behält Oesterreich allen Handel des Mittelmeers von Triest über Prag, und eben so aus dem Orient über Lemberg und auf der Donau, den des Schwarzen Meeres ebenfalls über Prag, indem Preußen ganz rechts liegen gelassen wird. Darum ist auch die Erwerbung von Krakau für Oesterreich um so wichtiger, indem man gewiß dafür sorgen wird, daß der Handel von Krakau nicht über Schlesien, sondern über Troppau nach Prag und dann nach Hamburg gehen wird. Einige Zeit schien es, als wenn man die Fortsetzung der Eisenbahn von

Bochnia nach Lemberg und Czernowitz wünschte, um durch die Moldau nach Galacz den Welthandel aus dem Orient nach dem Westen zu leiten, und schon machte Rußland Anstalten, um die Eisenbahn von Petersburg über Moskau und von Warschau nach Ddessa zu leiten, um die europäische Handelsstraße nach dem Oriente zu erhalten, und es würde darauf angekommen sein, ob die Bahn früher über Ddessa oder Galacz fertig geworden wäre. Allein diese neue Combination hat auf einmal die wichtigste und kürzeste Linie getroffen; sie sichert Oesterreich den Besitz der längsten Eisenbahn in Europa, und nur ein sehr kleiner Theil hängt von der Walachei ab. Freilich wird Rußland damit eben nicht sehr zufrieden sein; allein wenn es auch in der Walachei Schwierigkeiten machen wird, kann es doch seiner eignen Ehre wegen vor dem ganzen Europa nicht hindernd auftreten. Hier im Lande gibt es keine große Capitalien, um sich bei diesen Uebernahmen zu betheiligen; doch hat man sehr gute Hoffnungen, da man hört, daß sich Engländer und der Bankier Sina dafür interessieren. Denn zu der Ungarischen Eisenbahncompagnie hat man kein großes Vertrauen, der liebenswürdige ungarische Nationalcharakter zeigt überall den besten Willen; aber es fehlt Ordnung und Ausdauer, sodas kein Verlaß auf diese Herren ist. Am reichsten ist die bedeutende Handels- und Gewerbestadt Kronstadt, welche sich bei diesem Unternehmen am meisten betheiligen wird, obwohl dasselbe am wichtigsten für den ackerbautreibenden Theil der Einwohnerschaft ist.

Verantwortliche Redaction: Professor Bülow. Druck und Verlag von F. W. Brockhaus in Leipzig.

seine ...
zur Be ...
legten ...
seine z ...
mit au ...
anstehe ...
falls ...
ausgeh ...
[191] ...
tern de ...
Zänner ...
Präclur ...
und ni ...
als Gi ...
fü ...
nächste ...
[1536] ...
Es ...
d. J. an ...
Nach di ...
Verlosun ...
ren von ...
Die ...
gegang ...
Allgemei ...
ganzen ...
Die ...
und geh ...
Zed ...
beziehen ...
ausgeste ...
oder 10 ...
Actie al ...
vom 15 ...
Bei ...
weitere ...
Ueb ...
diesem ...
und Erf ...
melden ...
Die ...
den sind ...
lassen w ...
und die ...
vom 1. ...
Bei ...
erfolgt ...
gegen ...
Die ...
werden ...
der Hau ...
Wi ...
Rüb ...
Schloß ...

Ankündigungen.

Edictal-Citation.

Franz Joseph Schmidt, geboren den 11. Juli 1776 zu Birnsberg, verließ um das Jahr 1796 seine Heimat als Zimmergeselle und soll in Kriegsdienste getreten sein.

Seit dieser Zeit ließ derselbe nichts mehr von sich hören. Der Stand seines Vermögens kann zur Zeit nicht mit Verlässlichkeit angegeben werden; bemerkt wird nur, daß sich dasselbe nach dem letzten Ausweise auf 440 fl. 22 1/2 Kr. belief.

Da nun gedachter Schmidt bereits das 70. Lebensjahr überschritten hat, so wird derselbe oder seine zurückgelassenen unbekannteten Erben auf Antrag einiger Verwandten und seines Curators hiermit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und längstens in dem auf

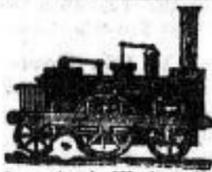
Donnerstag den 28. October 1847, Vormittags 9 Uhr, anstehenden Termine bei dem königl. Landgerichte persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls Schmidt für todt erklärt und sein Vermögen den sich legitimirenden nächsten Erben ohne Caution ausgehändigt werden würde.

Ansbach, den 6. Januar 1847.

Königl. Landgericht.
Freiherr von Bairette.

[191-93]

Ungarische Central-Eisenbahn. Kundmachung.



In Folge des §. 5 der allerhöchst sanctionirten Gesellschafts-Statuten der Ungarischen Central-Eisenbahn werden nachverzeichnete Sechzig-Sieben Stück Interims-Partial-Scheine, auf welche ungeachtet der in den öffentlichen Blättern drei Mal erlassenen Aufforderungen d. d. 22. October 1846 und 14. Februar l. J. die am 2. Jänner 1847 fällig gewesene 10procentige Einzahlung bis zum 27. März d. J., als dem bestimmten Präclusiv-Termin, nicht geleistet worden ist, in den Büchern der Gesellschaft gestrichen, als null und nichtig erklärt, und die auf selben bereits haftende Einzahlung von 50 Procent ohne Weiteres als Eigenthum der Gesellschaft unter Vorbehalt der ihr zustehenden Rechte eingezogen:

Kr. 1578, 2068, 2239, 6046, 6047, 6757, 7653, 24825, 31764 bis 31768, 31843, 39398 bis 39403, 39409, 44025, 44167 bis 44184, 44199, 47054, 49142, 50750, 54509 bis 54511, 59536, 67001, 70581 bis 70584, 70988, 70989, 71125 bis 71127, 71422 bis 71429 und 71754.

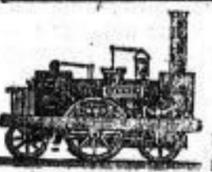
Für diese 67 Nummern werden neue Interims-Partial-Scheine ausgefertigt, über welche die nächste ordnungsmäßige Generalversammlung zu verfügen haben wird.

Pressburg, den 16. April 1847.

[1536-37]

Von der Direction der Ungarischen Central-Eisenbahn.

Ausschl. priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn. Kundmachung.



Die 15. Generalversammlung hat den Beschluß gefaßt, eine 5procentige Anleihe von 5,000,000 fl. in Prioritäts-Obligationen unter nachstehenden Modalitäten aufzunehmen.

Es werden Obligationen von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. von der Direction d. d. 1. April d. J. ausgestellt, welche durch zehn Jahre von der Unternehmung nicht aufgelöst werden können. Nach diesen zehn Jahren werden jährlich 2 1/2 Proc., also 140,000 fl., vom Anleihecapital mittels Verlosung zurückbezahlt, dergestalt, daß die gänzliche Tilgung binnen 40 Jahren, also nach 30 Jahren von der Aufnahmeseite, bewerkstelligt sein muß.

Die a. pr. Kaiser-Ferdinands-Nordbahngesellschaft behält sich aber ausdrücklich vor, nach vorhergegangener sechsmonatlicher Bekanntmachung in der k. k. priv. Wiener-Zeitung und der ausburger Allgemeinen Zeitung auch Verlosungen für größere Beträge vornehmen, oder die Rückzahlung der ganzen Capitalsumme auch noch früher, jedoch nicht vor dem 1. April 1857, bewerkstelligen zu können.

Die Interessen dieser Anleihe werden bis zu deren Tilgung aus den Betriebseinnahmen bestritten und gehen der Actiendividende vor.

Jeder Besitzer von Nordbahn-Actien hat das Recht, für eine ganze Actie 400 fl. dieser Anleihe beziehen zu können, wenn er dies unter Angabe der Foliennummer und des Namens, auf welchen die Actie ausgestellt ist, bis 15. Mai d. J. schriftlich verlangt, die gewünschten Stücke à 1000 fl., 500 fl. oder 100 fl. angibt und gleichzeitig 5 Proc. der Obligationssumme, d. i. 20 fl., für jede ganze Actie als Angabe erlegt. Für diese 20 fl. wird ein Certificat ausgefertigt, und dieselben werden, vom 15. Mai angefangen, mit 5 Proc. verzinst, jedoch erst bei der letzten Ratenzahlung abgerechnet.

Bei nicht pünktlicher Zahlung der festgesetzten Ratenzahlungen verliert der Subscriber jedes weitere Bezugsrecht und die Angabe.

Uebrigens bleibt es auch Solchen, die nicht Actionaire sind, unbenommen, sich zur Theilnahme an diesem Anleihen vormerken zu lassen, in welchem Falle man sich unter Beilegung der erwähnten 5 Proc. und Erfüllung der andern vorerwähnten Bedingungen bis 15. Mai d. J. schriftlich bei der Direction melden wolle.

Diesem Beträge, die von den Besitzern der Nordbahnactien bis dahin nicht angemeldet worden sind, werden mittels einer verhältnismäßigen Repartition diesen letztern Subscribenten überlassen werden.

Die erste Rate ist sodann am 15. Jun. d. J. mit 100 fl.

„ zweite „ „ „ 1. Nov. d. J. mit 100 fl.

„ dritte „ „ „ 1. Febr. 1848 mit 100 fl.

und die vierte Rate mit Einrechnung der Angabe am 1. Mai 1848 ebenfalls mit 100 fl. nebst den vom 1. April auf den Obligationen haftenden Binsen zu entrichten.

Bei jeder Ratenzahlung wird gegen Vorweisung des Certificats die betreffende Obligationssumme erfolgt, doch steht es Jedermann frei, vom 15. Jun. d. J. angefangen mehrere oder auch alle Raten gegen Empfangnahme der Obligationen und Vergütung der Intercalarzinsen zu erlegen.

Die P. L. Actionaire, sowie andere Parteien, die sich an dieser Anleihe zu beteiligen wünschen, werden eingeladen, ihre Offerte bis längstens 15. Mai d. J. mit der erforderlichen 5proc. Angabe bei der Hauptcassa im Prater-Bahnhof überreichen zu wollen.

Wien, am 1. April 1847.

Von der Direction der a. p. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn.

[1342-44]

K. K. priv. Dampfschiffahrt zwischen Dresden und Prag.



Die Dampfschiffe „Bohemia“ und „Germania“ fahren täglich, mit Ausnahme des Sonnabends, von Dresden nach allen Stationen der sächsischen Schweiz, Zettchen, Kuszig (Zeply), Leitmeritz, Melnik, Dobruška und Prag.

Nähere Auskunft und Fahrbillets bei Ludwig Schmidt & Co., Dresden, Ecke der Schloß- und großen Brüdergasse.

[1557]

In Baumgärtner's Buchhandlung zu Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das Auswanderungsbuch

oder Führer und Rathgeber bei der Auswanderung nach Nordamerika und Texas, in Bezug auf Ueberfahrt, Ankunft und Ansiedelung, nebst einer vollständigen Schilderung des geographischen, politischen und geselligen Zustandes jener Länder und genauer Erörterung aller bei der Auswanderung zu berücksichtigenden Punkte. Größtentheils nach eigener Auffassung während eines zweijährigen Aufenthaltes in Amerika. Herausgegeben von Moriz Beyer, vormaligem Oekonomie-Inspector und Professor der Landwirtschaftslehre, unveränderte Auflage. Mit einem Holzschnitt. 8. Brosch. 15 Ngr. [1280]

Τὸ ἐν ἀγίοις Ἱεροῖς ἡμῶν

ΕΠΙΣΤΑΥΟΥ ΕΠΙΣΚΟΠΟΥ ΔΟΥΛΟΥ ΕΥΣΕΒΙΟΥ Κλεγγου καὶ ἀνακοίνωσις τῆς ἐκδόσεως τῆς βιβλίου περὶ. SANCTI IRENAEI Episcopi Lugdunensis et Martyris detectionis et eversiois falso cognominatae agnitionis sive contra omnes haereses Libri quinque. Accedunt tum omnia hucusque a Halloixio, Pfaffio, Angelo Majo, Cramero aliis praesertim ex Catenis MSS. eruta et edita tum inedita fragmenta.

Textum Graecum et Latinum nova Codicum MSS. Batavorum et Germanorum collatione emendavit, lectionis varietatem primum integram notavit; ex annotationibus et observationibus editis Nic. Gallasii, Billii, Frontonis Ducaei, Fr. Feu-ardentii, Grabii et Massueti et ineditis Francisci Junii optimas elegit suasque insuper adiecit; locupletissimis glossariis et indicibus hanc editionem illustravit et uberiora prolegomena addidit

Adolphus Stieren.

Theologiae Licentiatum et Phil. Doctor, in litterarum universitate Jenensi theologiae privatim docens, Societatis historicae Lipsiensis sodalis ordinarius.

Zu dieser neuen Ausgabe benutzte der Herausgeber außer dem von ihm selbst verglichenen berühmten Codex Vossianus noch zwei Manuscripte, mit welchem Erfolg, darüber gibt des Herausgebers eben erschienene Abhandlung: De Codice Vossiano seu Burelliano nähere Auskunft. Der griechische Text des Irenaeus ist nach einer unbenutzten Handschrift des Epiphanius sorgfältig revidirt. Außerdem sind unedirte Observationen von Franciscus Junius benutzt. Indem ich auf die bedeutenden Verbesserungen dieser neuen Ausgabe hinweise, habe ich dabei den besondern Zweck vor Augen, die Gelehrten vor dem Ankauf eines bloßen Textabdrucks nach den bisherigen, den heutigen Bedürfnissen durchaus nicht mehr genügenden Ausgaben zu warnen.

Der Druck dieser vortrefflichen Ausgabe schreitet rasch vor, und wird das Aeußere durch getreue Facsimile von Manuscripten u. s. w. allen Anforderungen entsprechen. Bestellungen nehmen bereits alle Buchhandlungen an.

Leipzig, am 6. April 1847.

[1363]

T. O. Weigel.

Im Verlage von G. P. Ueberholz in Breslau ist soeben erschienen:

Notum

in der Preussischen Verfassungs-Angelegenheit,

abgegeben von

H. Gräff,

Justizrath, der Zeit Vorleser der Breslauer Stadtverordneten.

[1445] 8. 5/4 Bg. Geh. Preis 6 Sgr.

Bei Ph. Reclam jun. in Leipzig ist erschienen:

WOLFLONLEZ.

Preis 5 Ngr. [1460-61]

Vericht

über die

Verlagsunternehmungen für 1847

von

J. A. Brockhaus in Leipzig.

Die mit * bezeichneten Artikel werden bestimmt im Laufe des Jahres fertig; von den übrigen ist das Erscheinen ungewisser.

- (Der Anfang befindet sich in Nr. III.)
- * 21. **Günzburg (F.), Studien zur speziellen Pathologie.** Zweiter Band. — A. u. d. T.: Die pathologische Gewebelehre. Zweiter Band: Die krankhaften Formveränderungen in den Geweben und Organen des menschlichen Körpers. Gr. 8. Geh.
Der erste Band führt den Titel: Die pathologische Gewebelehre. Erster Band: Die Krankheitsproducte nach ihrer Entwicklung, Zusammensetzung und Lagerung in den Geweben des menschlichen Körpers. Mit 3 lithographirten Tafeln. Gr. 8. 1845. 1 Thlr. 15 Ngr.
 - * 22. **Heinsius (W.), Allgemeines Bücher-Lexikon,** oder alphabetisches Verzeichniß aller von 1700 bis zu Ende 1841 erschienenen Bücher, welche in Deutschland und in den durch Sprache und Literatur damit verwandten Ländern gedruckt worden sind. Neunter Band, welcher die von 1835 bis Ende 1841 erschienenen Bücher und die Berichtigungen früherer Erscheinungen enthält. Herausgegeben von D. A. Schulz. Sechste Lieferung und folgende. Gr. 4. Jede Lieferung auf Druckp. 25 Ngr., auf Schreibp. 1 Thlr. 6 Ngr.
Die erste bis neunte Lieferung (1843—46) kosten auf Druckp. 7 Thlr. 15 Ngr., auf Schreibp. 10 Thlr. 24 Ngr.
 - * 23. **Heinsius (W.), Allgemeines Bücher-Lexikon** etc. Zehnter Band, welcher die von 1842 bis Ende 1846 erschienenen Bücher und die Berichtigungen früherer Erscheinungen enthält. Herausgegeben von J. P. Thun. Erste Lieferung und folgende. Gr. 8. Jede Lieferung auf Druckp. 25 Ngr., auf Schreibp. 1 Thlr. 6 Ngr.
Der erste bis neunte Band von Heinsius' Bücher-Lexikon kosten zusammengenommen im herabgesetzten Preise 20 Thlr.; auch sind einzelne Bände zu verhältnißmäßig billigerem Preise zu haben. Der achte Band, herausgegeben von D. A. Schulz, welcher die von 1828 bis Ende 1834 erschienenen Bücher enthält, kostet auf Druckp. 10 Thlr. 15 Ngr., auf Schreibp. 12 Thlr. 20 Ngr.
 - 24. **Holzhausen (F. A.), Der Protestantismus in seiner geschichtlichen Entstehung, Begründung und Fortbildung.** In drei Bänden. Zweiter und dritter Band. Gr. 8. Geh.
Der erste Band (1846) kostet 2 Thlr.
 - * 25. **Jürgens (K.), Luther's Leben.** Erste Abtheilung: Luther von seiner Geburt bis zum Ablassstreite. 1483—1517. In drei Bänden. Dritter Band. Gr. 8. Geh.
Der erste und zweite Band (1846) kosten jeder 2 Thlr. 15 Ngr.
 - 26. **Kratzmann (E.), Die neuere Medicin in Frankreich.** Nach Theorie und Praxis. Mit vergleichenden Blicken auf Deutschland. In zwei Abtheilungen. Zweite Abtheilung. Gr. 8. Geh.
Die erste Abtheilung (1846) kostet 1 Thlr. 10 Ngr.
 - 27. **Loebell (J. W.), Weltgeschichte in Umrissen und Ausführungen.** Zweiter Band und folgende. Gr. 8.
Der erste Band (1846) kostet 2 Thlr.
 - 28. **Noback (K.), Lehrbuch der Waarenkunde.** In zwei Bänden. Drittes Heft und folgende. Gr. 8. Jedes Heft 15 Ngr.
Das erste und zweite Heft (1842) kosten 1 Thlr.
 - * 29. **Der neue Pitaval.** Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit. Herausgegeben von J. C. Sigis und W. Häring (W. Alexis). Erster Theil und folgende. Gr. 12. Geh.
Der erste Theil kostet 1 Thlr. 24 Ngr., der zweite bis achte Theil jeder 2 Thlr.
 - * 30. **Pölig (K. S. L.), Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit.** Mit geschichtlichen Einleitungen und Erläuterungen. Vierter Band, herausgegeben von F. Bülow. Zwei Abtheilungen. Gr. 8. Der erste bis dritte Band (1833) kosten 9 Thlr. 10 Ngr.
 - * 31. **Posner (L.), Handbuch der Pathologie und Therapie.** In drei Bänden. Dritter Band. Gr. 12. Geh.
Der erste Band: „Neuere Krankheiten“ (1845) kostet 2 Thlr., der zweite Band: „Chronische Krankheiten. Erster Theil.“ (1846) 2 Thlr. 12 Ngr.
 - 32. **Fuchelt (F. A. B.), Das Venensystem in seinen krankhaften Verhältnissen.** Zweite, ganz umgearbeitete Auflage. In drei Theilen. Dritter Theil. Gr. 8.
Der erste Theil (1843) kostet 1 Thlr. 12 Ngr., der zweite Theil (1844) 2 Thlr. 15 Ngr.
 - 33. **Raumer (F. von), Geschichte Europas seit dem Ende des 15. Jahrhunderts.** Achter Band. Gr. 8. Auf gutem Druckpapier und extrafeinem Velinpapier.
Der erste bis sechste Band (1832—43) kosten auf Druckpapier 20 Thlr. 12 Ngr., auf Velinpapier 40 Thlr. 25 Ngr. Außer diesem Werke sind auch folgende größere Schriften des Verfassers ebendasselbst erschienen:
Beleite aus Paris zur Erläuterung der Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Zwei Theile. Mit 8 lithographirten Tafeln. Gr. 12. 1831. 4 Thlr. 15 Ngr.
Ueber die geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Gr. 8. 1832. 1 Thlr. 8 Ngr.
Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Sechs Bände. Gr. 8. 1841—42. 12 Thlr.; auf feinem Velinpapier 24 Thlr. — Die Kupfer und Karten der ersten Auflage besond'ers 2 Thlr.
Die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Zwei Bände. Mit einer Karte der Vereinigten Staaten. Gr. 12. 1845. 5 Thlr.
Vgl. Nr. 77 und 78.
 - * 34. **Recueil manuel et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques sur lesquels sont établis les relations et les rapports existant aujourd'hui entre les divers Etats-souverains du globe, depuis l'année 1760 jusqu'à l'époque actuelle.** Par le baron Ch. de Martens et le baron F. de Cussy. En cinq volumes. Vol. cinquième. In-8. Geh.
Der erste und zweite Band (1846) kosten 4 Thlr. 16 Ngr., der dritte und vierte Band (1846) 6 Thlr.
Von Ch. de Martens erschien ferner in demselben Verlage:
Guide diplomatique. 2 vols. In-8. 1832. 4 Thlr. 15 Ngr.
Causes célèbres du droit des gens. 2 vols. In-8. 1827. 4 Thlr. 15 Ngr.
Nouvelles causes célèbres du droit des gens. 2 vols. In-8. 1843. 5 Thlr. 10 Ngr.
Ebenso von F. de Cussy:
Dictionnaire ou Manuel-lexique du Diplomate et du Consul. In-12. 1846. 3 Thlr.
 - * 35. **Reiffstab (L.), Gesammelte Schriften.** Neue Folge. Fünfter Band und folgende. Gr. 12. Geh.
Die erste Folge erschien in zwölf Bänden 1843—44 und kostet 12 Thlr.; dieselbe enthält: 1812. Dritte Auflage. — Sagen und romantische Erzählungen. — Kunstschriften. — Romane. — Auswahl aus der Reiffstabergalerie. — Vermischtes. — Vermischte Schriften. — Dramatische Werke. — Gedichte.
Der neuen Folge erster bis vierter Band (1846, 4 Thlr.) enthält: Kämpfe und Paris im Jahre 1830. Zweite Auflage. — Erzählungen.
 - * 36. **Ruff (C.), Geschichte der italienischen Poesie.** Zweiter Theil. Gr. 8.
Der erste Theil (1844) kostet 2 Thlr. 24 Ngr.
 - 37. **Snell (K.), Einleitung in die Differential- und Integralrechnung.** Zweiter Theil. Gr. 8. Geh.
Der erste Theil: Von ersten Differentialquotienten. Mit 3 lithographirten Tafeln. 1846. 1 Thlr. 26 Ngr.
Von dem Verfasser erschien 1841 in demselben Verlage: Lehrbuch der Geometrie. Mit 6 lithographirten Tafeln. Gr. 8. 1 Thlr. 5 Ngr.
 - * 38. **Stickel (J. G.), Handbuch zur morgenländischen Münzkunde.** Zweites Heft und folgende. Gr. 4.
Das erste Heft erschien unter dem Titel: Das Grossherzogliche Orientalische Münzcabinet zu Jena, beschrieben und erläutert. Erstes Heft: Omajjaden- und Abbasiden-Münzen. Mit 1 lithographirten Tafel. Gr. 4. 1845. 2 Thlr.
 - * 39. **Historisches Taschenbuch.** Herausgegeben von F. von Raumer. Neue Folge. Neunter Jahrgang. Gr. 12. Cart.
Die erste Folge des **Historischen Taschenbuch** besteht aus zehn Jahrgängen (1830—39), und kostet im herabgesetzten Preise zusammengenommen 10 Thlr., der erste bis fünfte Jahrgang 5 Thlr., der sechste bis zehnte Jahrgang 5 Thlr., einzelne Jahrgänge 1 Thlr. 10 Ngr. Der erste, dritte und vierte Jahrgang der neuen Folge (1841, 1842, 1843) kosten jeder 2 Thlr., der zweite, fünfte bis achte Jahrgang (1841, 1844—47) jeder 2 Thlr. 15 Ngr.
 - * 40. **Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maass- und Gewichtsverhältnisse,** der Staatspapiere, des Wechsel- und Bankwesens und der Usanzen aller Länder und Handelsplätze. Nach den Bedürfnissen der Gegenwart bearbeitet von Ch. Noback und
 - F. Noback, Zehntes Heft.** Gr. 8. Preis eines Heftes 15 Ngr.
Das erste bis neunte Heft (1841—46) kosten 4 Thlr. 15 Ngr.; das zehnte Heft wird den Schluß des Werkes enthalten.
 - 41. **Tesche (W.), Bilder aus Schlesien.** In Novellen gefaßt. Zweiter Theil. Gr. 12. Geh.
Der erste Theil: „Die Rose von der Pyram“, erschien 1846 und kostet 1 Thlr. 12 Ngr.
 - * 42. **Thienemann (F. A. L.), Die Fortpflanzungsgeschichte der gesammten Vögel** nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft, mit Abbild. d. bekannten Eier. Mit 100 colorirten Tafeln. In zehn Heften. Drittes Heft und folgende. Gr. 4.
Das erste Heft (Strausse und Hühnerarten) erschien 1845, das zweite Heft (Flugvögel, Steigvögel, Saugvögel, Singvögel) 1846; jedes Heft kostet 4 Thlr.
 - * 43. **Das Land Tirol und der Tirolerkrieg von 1809.** — U. u. d. T.: **Geschichte Andreas Hofer's,** Landwirths aus Passenyr, Oberanführers der Tiroler im Kriege von 1809. Durchgehends aus Originalpapieren, aus den militairischen Operationsplanen, sowie aus den Papieren des Freiherrn von Hormayr, Hofer's, Speckbacher's, Wörndle's, Eisenfeden's, Ennemoser's, Sieberer's, Ufshacher's, Wallner's, der Gebrüder Thalger, des Kapuziners Joachim Haspinger's und vieler Anderer. Zweite, durchaus umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage. Dritter Theil. Gr. 8. Geh.
Der erste und zweite Theil (1845) kosten 4 Thlr. 12 Ngr.
 - * 44. **Urania.** Taschenbuch auf das Jahr 1848. Neue Folge. Zehnter Jahrgang. Mit einem Bildnisse. 8. Cart.
Von früheren Jahrgängen der **Urania** sind nur noch einzelne Exemplare von 1831, 1836—38 vorräthig, die im herabgesetzten Preise zu 12 Ngr. der Jahrgang abgelaufen worden. Der erste und zweite Jahrgang der neuen Folge (1839 und 1840) kosten jeder 1 Thlr. 15 Ngr., der dritte bis sechste Jahrgang (1841—44) jeder 1 Thlr. 20 Ngr., der siebente und achte Jahrgang (1845 und 1846) jeder 2 Thlr., der neunte Jahrgang (1847) 2 Thlr. 15 Ngr.
 - * 45. **Volks-Bibliothek.** Dritter Band und folgende. Gr. 8. Geh.
Die erschienenen Bände dieser **Volks-Bibliothek** enthalten:
I. Joachim Kettelbeck, Bürger zu Kolberg. Eine Lebensbeschreibung von ihm selbst aufgesetzt, und herausgegeben von F. G. E. Haken. Mit Kettelbeck's Bildniß und einem Plane der Umgegend von Kolberg. Zweite Auflage. 1845. 1 Thlr.
II. Der alte Heim. Leben und Wirken Graf Ludwig Heim's, königl. preussischen Geheimen Rath's und Doctors der Arzneiwissenschaft. Aus hinterlassenen Briefen und Tagebüchern herausgegeben von G. W. Repler. Zweite, mit Zusätzen vermehrte Auflage. Mit Heim's Bildniß. 1846. 1 Thlr.
III. Die Sprichwörter und sprichwörtlichen Redensarten der Deutschen. Nach den Redensarten der deutschen Sprachbrüder und aller Praktik Großmutter, d. i. der Sprichwörter ewigen Mutter-Kalender. Gesammelt und mit vielen schönen Versen, Sprüchen und Historien in ein Buch verfaßt von W. Kötzle. Neue Ausgabe. 1 Thlr.
IV. **Waagen (G. F.), Kunstwerke und Künstler in Deutschland.** Dritter Theil und folgende. Gr. 12. Geh.
Der erste Theil: „Kunstwerke und Künstler im Erzgebirge und in Franken“ (1843), kostet 1 Thlr. 15 Ngr.; der zweite Theil: „Kunstwerke und Künstler in Baiern, Schwaben, Babel, dem Elsaß und der Rheinpfalz“ (1845) hat denselben Preis.

III. An neuen Auflagen und Neuigkeiten erscheinend:

- 47. **Bensley (T.), Vollständige Sanskrit-Grammatik,** nebst Chrestomathie und Wörterbuch. Zwei Abtheilungen. Gr. 8. Geh.
Von dem Verfasser, erschien im Jahre 1844 ebendasselbst: Ueber das Verhältniß der ägyptischen Sprache zum semitischen Sprachstamm. Gr. 8. 2 Thlr. Vgl. Nr. 40.
- * 48. **Carus (K. G.), System der Physiologie.** Zweite, völlig umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage. Zwei Bände. Mit Abbildungen. Gr. 8.
Das Werk ist aus dem Verlage von A. Weichardt in Leipzig in den meinigen übergegangen und erscheint jetzt in der zweiten Auflage in zwei Bänden oder sechs Heften, deren erstes bald zu erwarten ist.
- * 49. **Clemens der Biersekte.** Ein Lebens- und Charakterbild. Gr. 12. Geh. 12 Ngr.
(Fortsetzung folgt.)